

Schriftliche Fragen

mit den in der Woche vom 18. November 1996
eingegangenen Antworten der Bundesregierung

Verzeichnis der Fragenden

<i>Abgeordnete</i>	<i>Nummer der Frage</i>	<i>Abgeordnete</i>	<i>Nummer der Frage</i>
Beck, Volker (Köln) (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	17, 18	Lehn, Waltraud (SPD)	19, 20, 21, 22
Börnsen, Wolfgang (Bönstrup) (CDU/CSU)	39	Mattischeck, Heide (SPD)	47, 48, 49, 50
Buntenbach, Annelie (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	6, 33	Müller, Michael (Düsseldorf) (SPD)	36, 37, 38
Eichstädt-Bohlig, Franziska (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	7, 64	Dr. Müller, Gerd (CDU/CSU)	27
Dr. Fell, Karl H. (CDU/CSU)	23	Nitsch, Egbert (Rendsburg) (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	1
Gilges, Konrad (SPD)	8, 9, 10, 11	Oesinghaus, Günter (SPD)	51, 52
Hollerith, Josef (CDU/CSU)	32	Özdemir, Cem (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	14, 15
Hustedt, Michael (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	54, 55, 56, 57	Probst, Simone (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	24
Ilte, Wolfgang (SPD)	68, 69	Rehbock-Zureich, Karin (SPD)	34, 35
Imhof, Barbara (SPD)	40, 41	Reichardt, Klaus Dieter (Mannheim) (CDU/CSU)	65, 66, 67
Kressl, Nicolette (SPD)	42, 43	Dr. Rochlitz, Jürgen (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	60, 61, 62, 63
Kröning, Volker (SPD)	2, 3, 4, 5	Sielaff, Horst (SPD)	28
Kubatschka, Horst (SPD)	58, 59	Such, Manfred (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	16, 53
Kurzhalts, Christine (SPD)	44, 45, 46	Tröscher, Adelheid (SPD)	25, 26
Lattmann, Herbert (CDU/CSU)	12, 13	Wohlleben, Verena (SPD)	29, 30, 31

Verzeichnis der Fragen nach Geschäftsbereichen der Bundesregierung

	Seite		Seite
Geschäftsbereich des Bundeskanzlers und des Bundeskanzleramtes		Such, Manfred (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Aushöhlung der Kontrollrechte des Bundes- beauftragten für den Datenschutz durch Vernichtung von Daten durch einzelne Sicherheitsbehörden wie z. B. im Fall der Journalistin Gaby Weber	11
Nitsch, Egbert (Rendsburg) (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Transport von mehr als zwei Schwerbehin- derten bei Gruppenreisen für Gäste von Abgeordneten nach Berlin/Bonn durch die Deutsche Bahn AG	1	Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Justiz	
Geschäftsbereich des Auswärtigen Amtes		Beck, Volker (Köln) (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Bericht der Kommission über die Lage der Schwulen und Lesben in der EU	12
Kröning, Volker (SPD) Förderung der Achtung des Humanitären Völkerrechts; Personal- und Material- einsatz	2	Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Finanzen	
Geschäftsbereich des Bundesministeriums des Innern		Lehn, Waltraud (SPD) Nutzung des Truppenübungsplatzes Borkenberge bei Haltern durch briti- sche Streitkräfte; Umweltschäden; Verwendung als Erholungsgebiet	13
Buntenbach, Annelie (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Mittel für das Nibelungenmuseum Worms im Haushalt 1997	6	Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Wirtschaft	
Eichstädt-Bohlig, Franziska (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Renovierung des Regierungsbunkers in Bad Neuenahr-Ahrweiler ange- sichts der Umzüge nach Berlin	6	Dr. Fell, Karl H. (CDU/CSU) Beteiligung der RWE AG an der Thyssengas AG unter Berücksichtigung kartellrecht- licher und wettbewerblicher Aspekte	14
Gilges, Konrad (SPD) Kündigungen im Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge; Beteiligung der Personalvertretung; anderweitige Verwendung der BAT III/IIa-Angestellten im öffentlichen Dienst	6	Probst, Simone (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Anträge auf Hermes-Bürgschaften für die Neuerrichtung von Atomkraftwerken am russischen Standort Sosnowi Bor	15
Lattmann, Herbert (CDU/CSU) Anhebung der Abgeordneten-Diäten	9	Tröscher, Adelheid (SPD) Öffnung des europäischen Marktes für südafrikanische Produkte	15
Özdemir, Cem (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Datensammlung von Einbürgerungsdaten beim Bundesverwaltungsamt Köln („Stada“); Übernahme personenbezogener Einzel- angaben aus dem Ausländerzentral- register sowie Zugriffsmöglich- keit der Behörden	9	Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten	
		Dr. Müller, Gerd (CDU/CSU) Überschreitung der nationalen Milchquote in Italien; Aussetzung der Erhebung einer Strafabgabe durch die EU	16

	Seite		Seite
Sielaff, Horst (SPD)		Imhof, Barbara (SPD)	
Zahlungen der EU-Mitgliedstaaten		Zuständigkeit für den Brandschutz	
an Rindermäster zum Ausgleich		an Bahnanlagen	27
der BSE-Verluste	17		
		Kressl, Nicolette (SPD)	
Wohlleben, Verena (SPD)		Herabstufung der B 3, B 36 und B 462 in	
Förderung regionaler Wirtschaftskreisläufe		Baden-Württemberg sowie finanzielle	
als Einnahmequellen für Landwirte und		Auswirkungen für Land, Kreise und	
zur Schaffung von Arbeitsplätzen	20	Gemeinden; Bau der Ortsumgehung	
		Durmshaus/Bietigheim	28
Geschäftsbereich des Bundesministeriums für			
Arbeit und Sozialordnung		Kurzthals, Christine (SPD)	
		Fertigstellung der A 38/Südumfahrung	
Hollerith, Josef (CDU/CSU)		Leipzig, insbesondere des Abschnitts	
Bezug von Arbeitslosengeld durch		zwischen A 9 und B 186	29
Eishockeyprofispieler	21		
		Beginn und Fertigstellung des Baus der	
Geschäftsbereich des Bundesministeriums der		B 95/Ortsumgehung Borna (Sachsen)	29
Verteidigung			
		Mattischeck, Heide (SPD)	
Buntenbach, Annelie (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)		Vertrieb und Betrieb von Radarwarn-	
Anzahl der totalen Kriegsdienstverweigerer		geräten	30
1995 und 1996; Erfolg des verhängten			
Arrestes	22	Oesinghaus, Günter (SPD)	
		Herabstufung von Bundesstraßen in Köln;	
Geschäftsbereich des Bundesministeriums für		Übernahme von Reparaturen durch	
Familie, Senioren, Frauen und Jugend		den Bund	31
Rehbock-Zureich, Karin (SPD)		Such, Manfred (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Kindergeld für Grenzgänger in die Schweiz	23	Umsetzung der Richtlinie 95/56/EG	
		über Kraftfahrzeug-Wegfahrsperren	
Geschäftsbereich des Bundesministeriums für		in nationales Recht	32
Gesundheit			
		Geschäftsbereich des Bundesministeriums für	
Müller, Michael (Düsseldorf) (SPD)		Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit	
Desinfektion von Schwimmbädern mit			
Chlorgas; alternative Chemikalien	24	Hustedt, Michael (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
		Erstellung eines nationalen Umweltplans	
Geschäftsbereich des Bundesministeriums für		bzw. -programms oder eines nationalen	
Verkehr		Aktionsplans im Sinne der Agenda 21	33
Börnsen, Wolfgang (Bönstrup) (CDU/CSU)		Kubatschka, Horst (SPD)	
Errichtung einer Kindertagesstätte beim		Einstufung des Donautals zwischen	
Kraftfahrt-Bundesamt in Flensburg	26	Straubing und Vilshofen als	
		Vogelschutzgebiet gemäß	
		Ramsar-Konvention	35
		Dr. Rochlitz, Jürgen	
		(BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
		Erstellung eines nationalen Umweltplans	
		bzw. -programms oder eines nationalen	
		Aktionsplans im Sinne der Agenda 21	37

	Seite		Seite
Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau		Geschäftsbereich des Bundesministeriums für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung	
Eichstädt-Bohlig, Franziska (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)		Ilte, Wolfgang (SPD)	
Folgekostenschätzungen für den in Berlin geplanten Parlamentstunnel	39	Anwendung des § 7 BHO bei den Kosten- regelungen für das Ausscheiden des Geschäftsführers der bundeseigenen DEG – Deutsche Investitions- und Entwicklungsgesellschaft mbH; Nichtbelastung des Bundeshaus- halts durch die zusätzlichen Versorgungsleistungen	42
Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Technologie			
Reichardt, Klaus Dieter (Mannheim) (CDU/CSU)			
Anträge auf Bewilligung von Meister- BAföG gemäß Aufstiegsfortbil- dungsförderungsgesetz	40		

**Geschäftsbereich des Bundeskanzlers
und des Bundeskanzleramtes**

1. Abgeordnete
**Egbert
Nitsch
(Rendsburg)**
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)

Welche Möglichkeiten sieht die Bundesregierung als Veranstalter von Gruppenreisen für Gäste von Abgeordneten nach Berlin/Bonn, die Deutsche Bahn AG (ggf. mit Finanzausschüssen) zu bewegen, bei solchen Reisen mehr als nur zwei schwerbehinderte Menschen zu transportieren, die während der Fahrt auf ihre eigenen Rollstühle oder Liegen angewiesen sind (wie es für eine Reise einer großen Gruppe behinderter Menschen zum Papst nach Rom bereits gemacht wurde), und damit Behinderten, die oft in Gruppen zusammenleben, einen weiteren Anspruch auf Freizügigkeit zu erfüllen?

**Antwort des Staatssekretärs Peter Hausmann
vom 20. November 1996**

Nach Auskunft der Deutschen Bahn AG verfügen zur Zeit alle ICE-Züge der Deutschen Bahn AG über je zwei besonders ausgerüstete Stellplätze für Rollstühle. Weitere 121 EC- bzw. IC-Züge (das sind rd. 70% aller Züge) haben ebenfalls je zwei Stellplätze. Darüber hinaus besitzen alle IR-Züge, die einen Bistrowagen mitführen, einen Stellplatz für Rollstuhlfahrer. Insgesamt stellt die Deutsche Bahn AG monatlich 22600 Plätze zur Verfügung, von denen durchschnittlich etwa 700 (das sind ca. 3,1%) vor Antritt der Reise reserviert werden.

Die Bundesregierung sieht für Informationsfahrten mit politisch Interessierten nach Bonn und Berlin keine Möglichkeit, auf die Deutsche Bahn AG Einfluß zu nehmen, um die Kapazität für die Beförderung von Behinderten, die ihre Rollstühle auch während der Fahrt nicht verlassen können, zu erhöhen. Auch die Übernahme höherer Kosten oder die Gewährung von Zuschüssen würde an dieser Situation nichts ändern, da die Deutsche Bahn AG nicht über zusätzliche geeignete Fahrzeuge verfügt, die mehr als zwei Rollstuhlplätze anbieten.

Die Deutsche Bahn AG prüft jedoch nach eigenen Angaben den Einsatz eines Spezialfahrzeuges der Schweizer Bundesbahn, das zwölf Rollstuhlfahrern und ihren Begleitern das gemeinsame Reisen ermöglicht. Dieser Spezialwagen wurde nicht von der Schweizer Bundesbahn angeschafft, sondern von einem Versicherungskonsortium gesponsert.

Größere Besuchergruppen mit Behinderten, die ihre Rollstühle nicht verlassen können, haben die Möglichkeit, mit Spezialbussen befördert zu werden. Hierfür übernimmt das Presse- und Informationsamt der Bundesregierung auch die zusätzlichen höheren Beförderungskosten.

Die von Ihnen erwähnte Gruppenreise behinderter Menschen nach Rom wurde nach Angaben der Deutschen Bahn AG mit Liegewagen durchgeführt, d. h. es handelte sich um Behinderte, die ihren Rollstuhl verlassen konnten.

Geschäftsbereich des Auswärtigen Amtes

2. Abgeordneter
**Volker
Kröning**
(SPD)
- In welchen staatlichen Bereichen und auf welchen staatlichen Ebenen findet eine Verbreitung des Humanitären Völkerrechts statt?

**Antwort des Staatsministers Dr. Werner Hoyer
vom 20. November 1996**

Die Bundesregierung setzt sich für eine Verbreitung des Humanitären Völkerrechts in allen staatlichen Bereichen und auf allen staatlichen Ebenen ein. Sie kommt hierbei ihren völkerrechtlichen Verpflichtungen nach. Die vier Genfer Abkommen und die beiden Zusatzprotokolle verpflichten alle Vertragsparteien, den Wortlaut der Abkommen weitestmöglich zu verbreiten (siehe u. a. Artikel 83 Abs. 1 des I. Zusatzprotokolls [ZP] und Artikel 19 des II. Zusatzprotokolls zu den Genfer Abkommen). Dies soll insbesondere durch Ausbildungsprogramme für die Streitkräfte und durch Anregung der Zivilbevölkerung zum Studium der Abkommen geschehen (Artikel 83 Abs. 1 ZP I). Militärische und zivile Dienststellen sollen in Zeiten eines bewaffneten Konflikts im Hinblick auf ihre Verantwortlichkeit vollkommen mit dem Wortlaut der Abkommen und der Zusatzprotokolle vertraut sein (Artikel 83 Abs. 2 ZP I). Dementsprechend schreibt das Soldatengesetz vor, daß die Soldaten der Bundeswehr über ihre völkerrechtlichen Pflichten und Rechte im Frieden und im Kriege zu unterrichten sind (§ 33 Abs. 2 des Soldatengesetzes).

Im Geschäftsbereich des Bundesministeriums des Innern werden sowohl die für Zwecke des Zivilschutzes ausgebildeten Schwesternhelferinnen als auch Helfer der Bundesanstalt Technisches Hilfswerk im Rahmen ihrer theoretischen Ausbildung über grundlegende Bestimmungen des Humanitären Völkerrechts unterrichtet. Helfer der Freiwilligen Feuerwehren werden auf Kosten des Bundes hierüber ebenfalls informiert. In den Ausbildungsgängen aller Laufbahngruppen des Bundesgrenzschutzes wird das Humanitäre Völkerrecht unterrichtet. Multiplikatoren aus Behörden, Betrieben, Organisationen und Verbänden sowie Medienvertretern wird die Akademie für Notfallplanung und Zivilschutz ab 1997 fünf Seminare „Humanitäres Völkerrecht“ mit dem Ziel anbieten, Kenntnisse über die Genfer Abkommen zu vermitteln. Bisher wurden entsprechende Kenntnisse in Lehrveranstaltungen der Katastrophenschutzschule des Bundes und der Länder vermittelt. Aspekte des Humanitären Völkerrechts werden bei der vom Bund für Zivilschutzzwecke geförderten Erste-Hilfe-Ausbildung der Bevölkerung durch die Hilfsorganisationen nahegebracht. Das Bundesministerium des Innern stellt dem DRK für das Amtliche Auskunftsbüro (AAB) nach dem III. und IV. Genfer Abkommen 1996 341 000 DM aus Kapitel 0640 Titel 684 03 des Bundeshaushalts als nicht rückzahlbare Zuwendung zur Verfügung. Darin sind u. a. für Schulungen der freiwilligen Helfer des AAB in den Haushaltsjahren 1996 und 1997 je 155 000 DM enthalten.

Die Vermittlung von Kenntnissen über das Humanitäre Völkerrecht gehört seit Bestehen der Bundeswehr zum festen Bestandteil der Aus- und Weiterbildung aller Soldaten. Die Einsatz- und Ausbildungsunterlagen, die in Form von Dienstvorschriften für diese Ausbildung zur Verfügung gestellt werden, berücksichtigen das Humanitäre Völkerrecht und setzen es in diesem Zusammenhang um. Wehrpflichtige erhalten im Rahmen der

Grundausbildung Unterricht über das Humanitäre Völkerrecht. Das Humanitäre Völkerrecht gehört zum Kern der Unteroffiziers- und Offiziersausbildung. Es ist Bestandteil von Verwendungslehrgängen am VN-Ausbildungszentrum der Bundeswehr. Das Zentrum Innere Führung bietet Seminare zur Weiterbildung im Humanitären Völkerrecht an. Die Truppe wird unmittelbar vor einem konkreten VN-Einsatz im Rahmen der Kontingentsausbildung im Humanitären Völkerrecht unterrichtet. Die militärische Ausbildung ist an den Erfordernissen des Humanitären Völkerrechts ausgerichtet. In erster Linie beraten und unterrichten die Rechtsberater, Rechtslehrer und Rechtsdozenten der Bundeswehr über das Humanitäre Völkerrecht.

Die Bundesregierung wirkt nicht allein bei der Verbreitung des Humanitären Völkerrechts. Sie begrüßt und unterstützt die vorbildliche Arbeit des DRK und anderer Gesellschaften und Institutionen auf dem Gebiet des Humanitären Völkerrechts. Sie begreift die Verbreitung der Kenntnisse des Humanitären Völkerrechts auch als eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe, die eine aktive Auswirkung staatlicher und nichtstaatlicher Stellen erfordert.

Das DRK widmet sich mit großem Einsatz der Verbreitung des Humanitären Völkerrechts unter der Zivilbevölkerung. Das Auswärtige Amt, das Bundesministerium des Innern und das Bundesministerium der Verteidigung stehen in regem Gedankenaustausch mit dem DRK über die Verbreitung des Humanitären Völkerrechts und arbeiten diesbezüglich im Fachausschuß Humanitäres Völkerrecht des DRK eng zusammen.

Der Landesverband Baden-Württemberg des DRK, das Institut für Friedenssicherungsrecht und Humanitäres Völkerrecht der Ruhr-Universität Bochum und das Völkerrechtsreferat des Bundesministeriums der Verteidigung veranstalten seit Jahren in Bad Teinach Fortbildungsveranstaltungen für die Rechtsberater und Rechtslehrer der Bundeswehr und die Konventionsbeauftragten des DRK über das Humanitäre Völkerrecht. Zum Kreis der Vortragenden gehören auch Vertreter ausländischer Regierungen, der VN und des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz (IKRK).

Die Verbreitung von Kenntnissen über das Humanitäre Völkerrecht in den Streitkräften, im Zivilschutz und im DRK wird wesentlich unterstützt durch die Zeitschrift „Humanitäres Völkerrecht“, die vom DRK und dem Institut für Friedenssicherungsrecht und Humanitäres Völkerrecht der Ruhr-Universität Bochum herausgegeben wird, und die „Bochumer Schriften zur Friedenssicherung und zum Humanitären Völkerrecht“ des genannten Instituts. Die erwähnten Schriften sind ein wichtiges Forum des wissenschaftlichen Gedankenaustauschs über das Humanitäre Völkerrecht auch über den deutschen Sprachraum hinaus.

- | | |
|---|---|
| 3. Abgeordneter
Volker
Kröning
(SPD) | Welches Personal wird dafür eingesetzt, und über welche Qualifikation verfügt es? |
|---|---|

**Antwort des Staatsministers Dr. Werner Hoyer
vom 20. November 1996**

Im Geschäftsbereich des Bundesministeriums des Innern werden zur Verbreitung des Humanitären Völkerrechts Mitarbeiter eingesetzt, die u. a. zur Durchführung dieser Unterweisung geschult werden.

Die völkerrechtliche Unterrichtung der Soldaten der Bundeswehr wird in der Truppe von den Vorgesetzten und den Rechtsberatern sowie an den Schulen und sonstigen Lehrinrichtungen der Streitkräfte von den Rechtslehrern und Rechtsdozenten durchgeführt. Die Rechtsberater, Rechtslehrer und Rechtsdozenten sind Juristen mit der Befähigung zum Richteramt.

4. Abgeordneter **Volker Kröning** (SPD) Welches Material wird dabei benutzt, und steht es unentgeltlich zur Verfügung?

**Antwort des Staatsministers Dr. Werner Hoyer
vom 20. November 1996**

Das Bundesministerium des Innern hat zur Unterrichtung interessierter Kreise 1991 50 000 Exemplare und 1993 20 000 Exemplare der amtlichen Broschüre „Humanitäres Völkerrecht in bewaffneten Konflikten – die Zusatzprotokolle I und II zu den Genfer Abkommen von 1949“ erstellt, die den Verwaltungen in Bund und Ländern, den Hilfsorganisationen und interessierten privaten Personen zur Verfügung gestellt werden. Bei Schulungen stehen für die Unterweisung darüber hinaus besondere Unterrichtsfolien zur Verfügung.

Die Dienstvorschriften der Bundeswehr sind auch unter dem Gesichtspunkt der Einhaltung des Humanitären Völkerrechts geprüft. Sie enthalten, soweit die Darstellung und der Zusammenhang es erfordern, völkerrechtliche Aussagen. Zur Ausbildung der Soldaten im Humanitären Völkerrecht stehen darüber hinaus folgende besondere Dienstvorschriften und Ausbildungshilfen zur Verfügung:

- ZDv 15/1. Humanitäres Völkerrecht in bewaffneten Konflikten – Grundsätze – (im Druck),
- Taschenkarte Humanitäres Völkerrecht in bewaffneten Konflikten – Grundsätze – (im Druck),
- ZDv 15/2. Humanitäres Völkerrecht in bewaffneten Konflikten – Handbuch –,
- ZDv 15/3. Humanitäres Völkerrecht in bewaffneten Konflikten – Textsammlung –,
- Einführung in das Kriegsvölkerrecht, April 1983,
- Schutz der Verwundeten, Kranken und Schiffbrüchigen, September 1985,
- Recht der Kriegsgefangenen, März 1985,
- Kampfführung und Schutz der Zivilbevölkerung, Januar 1991,
- Kriegsvölkerrechtliche Fallbeispiele für die Ausbildung zum Unteroffizier, 1988,
- Materialien zur Weiterbildung im Kriegsvölkerrecht. Zusatzprotokolle und Waffenübereinkommen, 1991.

Zur begrenzten unentgeltlichen Abgabe an interessierte Bürger stehen gebundene Ausgaben der Dienstvorschriften zur Verfügung.

5. Abgeordneter
**Volker
Kröning**
(SPD)
- In welcher Weise wirkt die Bundesrepublik Deutschland an der Verbreitungsarbeit im zwischenstaatlichen und internationalen Rahmen mit?

**Antwort des Staatsministers Dr. Werner Hoyer
vom 20. November 1996**

Die Bundesregierung unterstützt die Arbeit des IKRK bei der Verbreitung des Humanitären Völkerrechts. Das DRK erhält vom Bundesministerium für Gesundheit aus Kapitel 1502 Titel 684 01 eine Zuwendung in Höhe von 360 000 DM (1996), die der teilweisen Deckung der Pflichtbeiträge des DRK an das IKRK und an die Föderation der Rotkreuz- und Rothalbmond-Gesellschaften dienen. Die Bundesregierung trägt damit mittelbar zur Verbreitungsarbeit auf internationaler Ebene bei.

Die Bundesregierung setzt sich nachdrücklich dafür ein, daß alle Staaten den vielfältigen Abkommen zum Humanitären Völkerrecht beitreten. Sie fördert die Internationalen Konferenzen des Roten Kreuzes und Roten Halbmonds, zuletzt die XXVI. Konferenz in Genf 1995, und trägt zur Umsetzung der Beschlüsse ihren Teil bei. Sie hat anderen Staaten personelle, materielle und finanzielle Hilfe zur Erfüllung der wichtigen Aufgabe der Verbreitung des Humanitären Völkerrechts angeboten.

Die Bundesregierung unterstützt das IKRK seit Jahren auf vielfältige Weise. Zum Haushalt des IKRK leistet sie jährlich einen finanziellen Beitrag. Die deutschen Streitkräfte tragen zu Seminaren des IKRK zur Verbreitung des Humanitären Völkerrechts durch Abstellung von Lehrpersonal bei. Das Bundesministerium der Verteidigung fördert Expertentreffen des IKRK, so zuletzt über Laserwaffen und Landminen, durch militärischen und völkerrechtlichen Sachverstand. Vertreter des IKRK tragen in Seminaren des Zentrums Innere Führung vor Soldaten und Offizieren über das Humanitäre Völkerrecht vor.

Die Bundesregierung begleitet die Aktivitäten der „International Society for Military Law and Law of War“ mit Interesse und trägt zur Verwirklichung der Initiativen bei. Die Seminare für Rechtsberater und Rechtslehrer der Streitkräfte befassen sich auch mit dem Humanitären Völkerrecht. An den Seminaren nehmen Angehörige der Streitkräfte aus NATO- und MOE-SOE-Staaten teil.

Das Bundesministerium der Verteidigung steht im Gedankenaustausch mit ausländischen Streitkräften über die Auslegung und Verbreitung des Humanitären Völkerrechts. Das „Manual on Humanitarian Law in Armed Conflicts“ ist unter Federführung des Völkerrechtsreferats des Ministeriums in Zusammenarbeit mit 18 Staaten, dem IKRK und dem San Remo International Institute of Humanitarian Law 1992 entstanden. Unter anderem wurde es auf der XXVI. Internationalen Konferenz des Roten Kreuzes und Roten Halbmonds (Genf 1995) und der Überprüfungskonferenz zum Waffenübereinkommen der VN (Genf 1996) unter den ausländischen Delegationen verbreitet und erhielt großen Zuspruch. Verschiedene Staaten erwägen eine Übersetzung und Verwendung zu Ausbildungszwecken in den eigenen Streitkräften. Zum erwähnten „Manual“ ist ein Kommentar unter Mitarbeit international renommierter Völkerrechtler erschienen (Handbuch des Humanitären Völkerrechts in bewaffneten Konflikten, herausgegeben von Dieter Fleck, München, 1994; The Handbook of Humanitarian Law in Armed Conflicts, edited by Dieter Fleck, Oxford University Press 1995).

Das Bundesministerium der Verteidigung fördert das „San Remo International Institute of Humanitarian Law“. Das Ministerium leistet einen finanziellen Beitrag zum Haushalt des Instituts. Offiziere sowie Rechtsberater und Rechtslehrer der Bundeswehr nehmen an den Fortbildungskursen des Instituts teil. Das Völkerrechtsreferat des Ministeriums hat über Jahre hinweg die Erstellung des „San Remo Manual on International Law applicable to Armed Conflicts at Sea“ gefördert und inhaltlich dazu beigetragen.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums des Innern

6. Abgeordnete **Annelie Buntenbach**
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- In welcher Höhe will die Bundesregierung Mittel für das Nibelungenmuseum Worms in den Bundeshaushalt 1997 einstellen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Horst Waffenschmidt vom 14. November 1996

Die Bundesregierung hat in ihrem Entwurf für den Bundeshaushalt 1997 keine Mittel für die Förderung eines Nibelungenmuseums in Worms eingestellt.

Nach Wissen der Bundesregierung plant die Stadt Worms zur Zeit die Einrichtung eines solchen Museums.

7. Abgeordnete **Franziska Eichstädt-Bohlig**
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Trifft es zu, daß der Bunker der Bundesregierung in der Eifel für knapp 177 Mio. DM im Verlauf von zehn Jahren renoviert werden soll (Quelle: afd-Meldung vom 27. Oktober 1996), und was ist der Zweck dieser Maßnahme, wenn die Bundesregierung in den nächsten Jahren nach Berlin umzieht?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Eduard Lintner vom 14. November 1996

Die Überlegungen der Verfassungsorgane des Bundes über einen gemeinsamen Ausweichsitz sind noch nicht abgeschlossen.

8. Abgeordneter **Konrad Gilges**
(SPD)
- Ist es zutreffend, daß erstmals überhaupt im öffentlichen Dienst der Bundesrepublik Deutschland im Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge im Einvernehmen mit dem Bundesminister des Innern 273 von 413 Angestellten der Tarifgruppen BAT III/II a aus betriebsbedingten Gründen gekündigt werden soll?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Horst Waffenschmidt
vom 13. November 1996**

Nein; der Sachverhalt stellt sich vielmehr wie folgt dar:

Das Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge (BAFl) ist wie keine andere Behörde in der Bundesverwaltung in den letzten Jahren von Strukturveränderungen betroffen. Der Rückgang der Asylbewerberzahlen wirkt sich dabei unmittelbar auf die Organisation und den Personalbedarf des Bundesamtes aus. Um den erforderlichen Personalabbau sozialverträglich zu gestalten, finden seit Juni 1995 die Tarifverträge über den Rationalisierungsschutz für Angestellte und Arbeiter übertariflich im Bereich des Bundesamtes Anwendung. Diese sehen vorrangig die Sicherung des Arbeitsplatzes vor.

Bereits seit November 1993 können im Geschäftsbereich des Bundesministerium des Innern (BMI) freie Stellen grundsätzlich nur noch mit Personal aus dem Personalüberhang insbesondere des Bundesamtes besetzt werden. Bislang konnten 1000 Bedienstete eine Anschlußverwendung finden. Im Bereich des mittleren Dienstes ist der Personalüberhang mittlerweile weitgehend abgebaut, ohne daß es zu Kündigungen gekommen ist.

Trotz aller Bemühungen besteht jedoch noch immer ein Personalüberhang im gehobenen Dienst von ca. 150 Mitarbeitern. Aufgrund ihrer hohen Vergütungsgruppe können diesen Beschäftigten nicht genügend funktions- und vergütungsadäquate freie Stellen angeboten werden. Das Bundesamt bemüht sich deshalb, diesem Personenkreis auch bei Ländern und Kommunen eine neue Perspektive zu eröffnen oder sog. vorübergehende Beschäftigungspositionen zu vermitteln. Vorrangiges Ziel ist es nach wie vor, die Kündigung der Arbeitsverhältnisse zu vermeiden und durch Arbeitsplatzangebote den Personalabbau sozialverträglich zu gestalten. All diese Bemühungen können aber nur dann erfolgreich sein, wenn die Betroffenen die notwendige Kooperationsbereitschaft, Mobilität und Flexibilität zeigen und die angebotenen Stellen auch bei anderen Behörden annehmen. Anderenfalls schwächen sie selbst durch ihr Verhalten ihre Rechtsposition und zwingen zu Maßnahmen, die im Einzelfall auch zu verhaltensbedingten Kündigungen führen können.

Betriebsbedingte Beendigungskündigungen von 273 Mitarbeitern werden bisher nicht erwogen.

9. Abgeordneter
**Konrad
Gilges**
(SPD)

Wurden die Personalräte des Bundesamtes für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge von dessen Präsidenten in die Entwicklung des neuen Mitarbeiter-Konzeptes einbezogen und ggf. über die geplanten Kündigungen frühzeitig informiert?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Horst Waffenschmidt
vom 13. November 1996**

Die Anwendung der Tarifverträge über den Rationalisierungsschutz für Angestellte und Arbeiter wurde von den Personalvertretungen gefordert. Bisher konnte mit diesem Instrumentarium der Personalüberhang im mittleren und einfachen Dienst sowie im Schreibkräftebereich ohne Kündigung nahezu vollständig abgebaut werden.

In turnusmäßigen Gesprächen, Informationsveranstaltungen und Mitarbeiterschreiben wurden Personalvertretungen und Bedienstete bis heute laufend über die verschiedenen Maßnahmen unterrichtet.

Derzeit ist den Personalvertretungen ein Sozialpunktekatalog gemäß § 1 des Kündigungsschutzgesetzes zum Abbau des Personalüberhangs im gehobenen Dienst zur Zustimmung zugeleitet worden. Dies geschieht vor dem Hintergrund, daß ggf. nicht allen Mitarbeitern des gehobenen Dienstes eine dauerhafte Anschlußverwendung gleicher Vergütungsgruppe (am gleichen Ort) vermittelt werden kann bzw. nicht auszuschließen ist, daß sie die ihnen angebotenen Arbeitsplätze ggf. nicht annehmen. Auch in die Erarbeitung des weiteren Verfahrensablaufes soll die Personalvertretung eingebunden werden. Allerdings ist bisher leider nur sehr zurückhaltend von diesem Angebot der Dienststelle Gebrauch gemacht worden.

- | | |
|---|---|
| 10. Abgeordneter
Konrad
Gilges
(SPD) | Inwieweit kann ggf. mit einer weiteren Verwendung der BAT III/IIa-Angestellten im öffentlichen Dienst gerechnet werden? |
|---|---|

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Horst Waffenschmidt vom 13. November 1996

Bei dem derzeitigen Überhang von Mitarbeitern der Vergütungsgruppe BAT III/IIa handelt es sich überwiegend um Juristen, die auch im Hinblick auf die umfänglichen Stellenkürzungen in den öffentlichen Verwaltungen schwer vermittelbar sind. Obwohl nur die rechtliche Verpflichtung besteht, den betroffenen Angestellten Stellen im Geschäftsbereich des BMI anzubieten, wird seitens des BMI alles versucht, diese Mitarbeiter auch bei anderen öffentlichen Arbeitgebern zu vermitteln. Dies setzt jedoch voraus, daß die Betroffenen die notwendige Kooperationsbereitschaft mitbringen und die angebotenen Stellen bei anderen Behörden auch annehmen. Das BMI geht daher weiterhin davon aus, daß durch das gemeinsame Bemühen Beendigungskündigungen als „ultima ratio“ vermieden werden können.

- | | |
|---|---|
| 11. Abgeordneter
Konrad
Gilges
(SPD) | Teilt die Bundesregierung die Auffassung, daß die Kündigungen im Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge nicht im Einklang mit dem Ziel stehen, die Arbeitslosigkeit in der Bundesrepublik Deutschland bis zum Jahre 2000 zu halbieren? |
|---|---|

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Horst Waffenschmidt vom 13. November 1996

Siehe Antwort zu Frage 8.

- | | |
|--|--|
| 12. Abgeordneter
Herbert
Lattmann
(CDU/CSU) | Ist der Bundesregierung bekannt, daß die Abgeordneten des Deutschen Bundestages nicht nur im Jahre 1996, sondern im Gegensatz zu den Beziehern von Festgehältern in der Besoldungsordnung B in neun weiteren Jahren keine Einkommensverbesserung erfahren haben, dadurch |
|--|--|

von der allgemeinen Einkommensentwicklung vollständig abgekoppelt wurden, die in diesem Zusammenhang von Sachverständigen empfohlene Korrektur der Abgeordnetenbezüge bisher nicht vollzogen werden konnte und der nächste Versuch einer Teilanhebung frühestens zum 1. Juli 1997 vorgesehen ist?

13. Abgeordneter
**Herbert
Lattmann**
(CDU/CSU)

Wie rechtfertigt die Bundesregierung vor diesem Hintergrund, daß entgegen dem Bundestagsbeschuß vom 13. Juni 1996 (Drucksache 13/4895) die Bundesbeamten der Besoldungsgruppe B, deren Einkommen teilweise deutlich über denen der Bundestagsmitglieder liegt, bereits zum 1. März 1997 eine Anhebung ihrer Besoldung erhalten sollen?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Eckart Werthebach
vom 20. November 1996**

Unter Beachtung ihrer verfassungsrechtlichen Zuständigkeit und unter Hinweis auf den Beschluß des Ausschusses für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages vom 14. November 1996 beantwortet die Bundesregierung die beiden Fragen wie folgt:

Nach § 14 des Bundesbesoldungsgesetzes wird die Besoldung entsprechend der Entwicklung der allgemeinen wirtschaftlichen und finanziellen Verhältnisse durch Bundesgesetz regelmäßig angepaßt. Dies hat der Gesetzgeber in den vergangenen Jahren immer dadurch vollzogen, daß er auf der Grundlage der jeweiligen Tarifabschlüsse die Bezüge erhöht hat. Die angesprochene Entschließung des Deutschen Bundestages vom 13. Juli 1996 (Drucksache 13/4895) hat die Bundesregierung berücksichtigt, indem der von der Bundesregierung vorgelegte Gesetzentwurf vorsieht, daß die Mitglieder der Bundesregierung und die Parlamentarischen Staatssekretäre des Bundes an den Bezügeanpassungen der Jahre 1996 und 1997 – wie bereits in den Jahren 1992, 1993 und 1994 – nicht teilnehmen.

Im übrigen wird auf die Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Horst Waffenschmidt zu den Fragen 6 und 7 in Drucksache 13/5772 verwiesen.

14. Abgeordneter
**Cem
Özdemir**
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)

Hält die Bundesregierung an der Datensammlung von Einbürgerungsdaten beim Bundesverwaltungsamt in Köln, die der Medienberichterstattung vom Wochenende (s. Leipziger Volkszeitung vom 9. November 1996) zufolge dort ohne Rechtsgrundlage unter der kurz „Stada“ genannten Datei betrieben wird, weiterhin fest, und welche Rechtsgrundlage soll dafür ggf. geschaffen werden?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Eduard Lintner
vom 20. November 1996**

Die Bundesregierung hält die Speicherung bestimmter Einbürgerungsdaten beim Bundesverwaltungsamt in Köln im Interesse der Betroffenen und ihrer Abkömmlinge für erforderlich. In der Konzeption für ein umfassendes neues Staatsangehörigkeitsgesetz, dessen Verabschiedung noch in dieser Legislaturperiode angestrebt wird, ist die Fortführung der Staatsangehörigkeitsdatei auf der Basis einer den heutigen Anforderungen entsprechenden gesetzlichen Rechtsgrundlage vorgesehen. Welche Daten in welchen Fällen künftig bewahrt werden sollen, läßt sich erst abschließend beurteilen, wenn feststeht, wie die Regelungen über Erwerb, Verlust und Nachweis der deutschen Staatsangehörigkeit im einzelnen gestaltet werden. Die neue gesetzliche Rechtsgrundlage ist daher in eine schlüssige Gesamtkonzeption zur Neuregelung des deutschen Staatsangehörigkeitsrechts einzubinden. Es ist mit der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zum Recht auf informationelle Selbstbestimmung vereinbar, daß die Datei bis dahin weitergeführt wird.

- | | |
|---|---|
| 15. Abgeordneter
Cem
Özdemir
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN) | Welche personenbezogenen Einzelangaben aus dem Ausländerzentralregister oder anderen Datenbanken werden in die Datei „Stada“ übernommen, und welche Behörden haben Zugriff auf diese Datensammlung? |
|---|---|

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Eduard Lintner
vom 20. November 1996**

Nach dem gegenwärtig praktizierten Verfahren werden bei ehemaligen Ausländern, die durch Einbürgerung die deutsche Staatsangehörigkeit erworben haben, folgende Daten in die Staatsangehörigkeitsdatei aufgenommen: Vor- und Familienname(n) sowie ggf. Geburtsname, ferner Geburtsort, Geburtsdatum, bisherige Staatsangehörigkeit(en), die zuletzt zuständige Einbürgerungsbehörde und das Datum der Einbürgerung. Dabei waren Vor- und Familienname(n) sowie Geburtsname, Geburtsort, Geburtsdatum und bisherige Staatsangehörigkeit(en) zuvor im Ausländerzentralregister gespeichert, werden jedoch dort gelöscht (§ 36 Abs. 2 des Gesetzes über das Ausländerzentralregister – AZR-Gesetz). Die Daten über die zuletzt zuständige Einbürgerungsbehörde und das Datum der Einbürgerung werden von der vor der Einbürgerung zuständig gewesenen Ausländerbehörde gemeldet (§ 36 Abs. 3 des AZR-Gesetzes).

Bis zum September 1990 aus dem Ausländerzentralregister übernommene Datensätze enthalten – anstelle der Angaben über die zuletzt zuständige Einbürgerungsbehörde und das Datum der Einbürgerung – Angaben über die zuletzt zuständige Ausländerbehörde und das Datum der damaligen Überleitung der Angaben aus dem Ausländerzentralregister. Ferner ist in diesen älteren Datensätzen gespeichert, ob die bisherige Staatsangehörigkeit verloren oder beibehalten wurde (Hinnahme oder Vermeidung von Mehrstaatigkeit).

Aus sonstigen Datenbanken werden keine personenbezogenen Daten in die Staatsangehörigkeitsdatei übernommen. Die Mehrzahl der Daten in der Staatsangehörigkeitsdatei stammt aus historischen Unterlagen, die beim Bundesverwaltungsamt im Rahmen seiner Tätigkeit als Staatsangehörigkeitsbehörde des Bundes und im Aussiedleraufnahmeverfahren angefallen sind und die aus der Zeit vor 1945 stammen.

Weder Behörden noch sonstige Dritte haben unmittelbaren Zugriff auf die Staatsangehörigkeitsdatei. Anfragen können von Behörden gestellt werden, die im Rahmen der Erfüllung ihrer Aufgaben Angaben über den aktuellen oder früheren Besitz der deutschen Staatsangehörigkeit benötigen. Das sind in erster Linie andere Einbürgerungs- und Staatsangehörigkeitsbehörden sowie Rentenversicherungsträger und Vertriebenenämter. Dabei gilt das Prinzip, daß mit der Auskunftserteilung dem Betroffenen der Nachweis des Erwerbs, des Bestandes oder des Verlustes der deutschen Staatsangehörigkeit ermöglicht oder erleichtert werden soll. Dementsprechend können auch die Betroffenen selbst eine Auskunft erhalten, z. B. bei der Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts oder bei der Gewährung von Vergünstigungen an Aussiedler und Spätaussiedler.

16. Abgeordneter
**Manfred
Such**
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)

Wie häufig vernichteten seit 1990 die einzelnen Sicherheitsbehörden des Bundes – so wie laut taz vom 23. Januar 1996 offenbar im Fall der Journalistin Gaby Weber – jeweils während einer laufenden Anlaßkontrolle des Bundesbeauftragten für den Datenschutz (BfD) oder eines Auskunftsverfahrens Betroffener über diese gesammelten Daten, und sieht die Bundesregierung, falls dies tatsächlich geschehen ist, darin eine Aushöhlung der Auskunfts- und Kontrollrechte?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Eduard Lintner
vom 15. November 1996**

Bei allen Sicherheitsbehörden des Bundes besteht im Einvernehmen mit dem BfD seit langem die Praxis, die zu dem jeweiligen Betroffenen gespeicherten Daten bis zum Abschluß der datenschutzrechtlichen Prüfung aufzubewahren; vor einer Löschung der betreffenden Daten erkundigt sich die Sicherheitsbehörde jeweils beim BfD, ob seine datenschutzrechtliche Prüfung abgeschlossen ist.

Durch diese Verfahrensweise soll von vornherein einer Aushöhlung der Kontrollrechte des BfD entgegengewirkt werden.

Stellt eine bestimmte Sicherheitsbehörde anläßlich eines unmittelbar an sie gerichteten Auskunftsantrags eines Betroffenen fest, daß die in Dateien erfolgte Speicherung von Daten zur Person des Antragstellers unzulässig war oder ihre Kenntnis für die Aufgabenerfüllung nicht mehr erforderlich ist, so werden die Daten regelmäßig gelöscht (§ 12 Abs. 2 Satz 1 BVerfSchG für das Bundesamt für Verfassungsschutz; dieser gilt kraft Verweisung in § 5 Abs. 1 BNDG auch für den Bundesnachrichtendienst, in § 7 Abs. 1 MADG für den Militärischen Abschirmdienst; für das Bundeskriminalamt gilt – de lege lata – der inhaltsgleiche § 20 Abs. 2 BDSG). Eine Datenspernung kommt in diesen Fällen nur dann in Betracht, wenn nach den Ausführungen des Antragstellers Grund zur Annahme besteht, daß durch eine Löschung seine schutzwürdigen Interessen beeinträchtigt würden. Diese Praxis folgt dem gesetzlichen Regel-Ausnahme-Verhältnis von Löschung und Sperrung (für die Dienste s. § 12 Abs. 2 Satz 2 und 3 BVerfSchG, jeweils auch i. V. m. den vorgenannten Verweisungsnormen, für das Bundeskriminalamt § 20 Abs. 3 Nr. 2 BDSG). In der Befolgung dieser Vorschriften kann keine Aushöhlung der Auskunftsrechte des Betroffenen gesehen werden.

Diese Fallgruppe wird statistisch nicht erfaßt, so daß sich quantifizierende Aussagen seit 1990 nicht treffen lassen. Es handelt sich nach Einschätzung der Sicherheitsbehörden um seltene Fälle.

Beim angeführten Fall Gaby Weber, der Gegenstand einer gerichtlichen Überprüfung war, handelt es sich bei der Vernichtung bestimmter Akten-teile um ein Versehen des Bundeskriminalamtes, aus dem sich deswegen keine verallgemeinerungsfähigen Schlüsse ziehen lassen.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Justiz

- | | |
|--|---|
| 17. Abgeordneter
Volker
Beck
(Köln)
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN) | Wann wird nach Kenntnis der Bundesregierung die Kommission der EU aufgrund des Beschlusses des Europäischen Parlaments vom 8. Februar 1994 einen Bericht über die Lage der Schwulen und Lesben in der EU vorlegen, und mit welchen Fragestellungen wird dies geschehen? |
|--|---|

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Rainer Funke vom 14. November 1996

Das Europäische Parlament hat in seiner Entschließung vom 8. Februar 1994 – sub 13. – die Kommission aufgefordert, „dem Parlament im Abstand von fünf Jahren einen Bericht über die Situation von homosexuellen Frauen und Männern in der Gemeinschaft vorzulegen“. Die Bundesregierung hat vor dem Hintergrund dieser Aufforderung erst vor kurzem erneut bei der Europäischen Kommission Nachfrage gehalten, ob sich die Kommission mit der Frage einer etwaigen Benachteiligung von gleichgeschlechtlich orientierten Personen beschäftigt und hierzu Forschungen betreibt, in Auftrag gegeben hat oder in Auftrag geben will. Eine abschließende Antwort steht aus.

- | | |
|--|---|
| 18. Abgeordneter
Volker
Beck
(Köln)
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN) | Welchen Stand haben die Prüfungen der Bundesregierung bezüglich des dem Deutschen Bundestag bereits zugesagten Berichts über die rechtstatsächliche Situation der Schwulen und Lesben in Deutschland und über eine evtl. darüber hinausgehende rechtsvergleichende Untersuchung der Rechtssituation in den Nachbarländern und Mitgliedstaaten der EU? |
|--|---|

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Rainer Funke vom 14. November 1996

Der Rechtsausschuß des Deutschen Bundestages hat in seiner Sitzung vom 27. September 1995 das Bundesministerium der Justiz um einen Bericht zur Situation von Menschen mit homosexueller Orientierung gebeten. Über eine Vergabe von Forschungsaufträgen zur Vorbereitung

von Berichtsteilen, die die rechtstatsächliche Situation einbeziehen und ergänzende rechtsvergleichende Erkenntnisse vermitteln könnten, wird unter Berücksichtigung der Planungen der Europäischen Kommission zu entscheiden sein. Dabei wird auch die aktuelle Haushaltslage zu berücksichtigen sein.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Finanzen

19. Abgeordnete
Waltraud Lehn
(SPD) Ist die Bundesregierung darüber informiert, wie lange die britischen Streitkräfte den Truppenübungsplatz Borkenberge bei Haltern noch nutzen werden?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Irmgard Karwatzki vom 19. November 1996

Der Truppenübungsplatz Haltern mit den Platzteilen Borkenberge und Lavesum ist den britischen Streitkräften für die Dauer ihres Bedarfs zur ausschließlichen militärischen Benutzung überlassen. Informationen, wann der Bedarf der britischen Streitkräfte endet, liegen der Bundesregierung nicht vor.

20. Abgeordnete
Waltraud Lehn
(SPD) Wie reagiert die Bundesregierung auf die Tatsache, daß von einem NATO-Partner nach wie vor ein Naherholungsgebiet mit zahlreichen Landschafts- und Wasserschutzbereichen militärisch genutzt wird, während die Alliierten in anderen Regionen der Bundesrepublik Deutschland ihre militärische Präsenz massiv zurückführen?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Irmgard Karwatzki vom 19. November 1996

Nachdem die britischen Streitkräfte auf die militärischen Übungen im Soltau-Lüneburg-Gebiet verzichtet haben, sind sie auf die Übungsmöglichkeiten in den vorhandenen Truppenübungsplätzen verstärkt angewiesen. Dies entspricht auch dem von der Bundesregierung gebilligten Truppenübungsplatzkonzept, das den Truppenübungsplatz Haltern einschließt. Hiernach sind die militärischen Übungen (Manöver) aus der freien Landschaft möglichst in die vorhandenen Übungsplätze zu verlegen.

21. Abgeordnete
Waltraud Lehn
(SPD) Sieht die Bundesregierung eine Möglichkeit, dieses Gelände wenigstens zeitweise der umliegenden Bevölkerung als Erholungsgebiet zugänglich zu machen?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Irmgard Karwatzki
vom 19. November 1996**

Der Truppenübungsplatz Haltern wird u. a. auch zu Schießübungen mit Gefechtsmunition genutzt. Durch fehlgehende Geschosse oder Blindgänger können Gefahren für Leib und Leben von Personen nicht ausgeschlossen werden. Die Bundesregierung sieht deshalb keine Möglichkeit, das Übungsgelände der umliegenden Bevölkerung als Erholungsgebiet auch nur zeitweise zugänglich zu machen.

- | | |
|--|---|
| 22. Abgeordnete
Waltraud
Lehn
(SPD) | Liegen der Bundesregierung Informationen darüber vor, wie groß die Umweltschäden im Bereich des Truppenübungsplatzes Borkenberge sind, die insbesondere durch militärische Fahrzeuge verursacht wurden? |
|--|---|

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Irmgard Karwatzki
vom 19. November 1996**

Der Bundesregierung liegen keine Informationen darüber vor, daß im Bereich des Truppenübungsplatzes Haltern Umweltschäden insbesondere durch militärische Fahrzeuge verursacht wurden.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Wirtschaft

- | | |
|--|---|
| 23. Abgeordneter
Dr. Karl H.
Fell
(CDU/CSU) | Wie beurteilt die Bundesregierung die geplante Beteiligung der RWE AG an der Thyssengas AG und die daraus resultierende erhebliche Konzentration von Marktmacht im Bereich Gas unter kartellrechtlichen und wettbewerblichen Gesichtspunkten (s. DER SPIEGEL, Ausgabe 43/1996)? |
|--|---|

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Johannes Ludewig
vom 19. November 1996**

Die Bundesregierung kann die geplante Beteiligung der RWE AG an der Thyssengas AG gegenwärtig aus wettbewerbspolitischer Sicht noch nicht bewerten. Die kartellrechtliche Beurteilung erfolgt durch die dafür zuständige Wettbewerbsbehörde.

Die Unternehmen haben den beabsichtigten Zusammenschluß entsprechend den Vorschriften der europäischen Fusionskontrollverordnung bei der EU-Kommission zur Prüfung angemeldet. Das Bundeskartellamt als nationale Wettbewerbsbehörde befürchtet, daß dieser Zusammenschluß zur Verstärkung einer marktbeherrschenden Stellung in Deutschland führen könnte und hat deshalb bei der EU-Kommission die Rückverweisung dieses Falles nach Artikel 9 Abs. 2 der Fusionskontrollverordnung beantragt.

Sofern die EU-Kommission diesem Antrag stattgibt, wird der Zusammenschluß vom Bundeskartellamt nach dem deutschen Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) geprüft und entschieden.

24. Abgeordnete
Simone Probst
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Liegen der Bundesregierung Anträge für Hermes-Bürgschaften zur Absicherung der Tätigkeiten deutscher Firmen im Zusammenhang mit der Neuerrichtung von Atomkraftwerken am russischen Standort Sosnowi Bor vor, und unter welchen Bedingungen beabsichtigt die Bundesregierung, solchen Anträgen stattzugeben?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Heinrich L. Kolb
vom 15. November 1996**

Der Bundesregierung liegen keine Anträge auf Erteilung von Ausfuhr-gewährleistungen (Hermes-Bürgschaften) im Zusammenhang mit der Errichtung von Kernkraftwerken am Standort Sosnowi Bor/Rußland vor.

25. Abgeordnete
Adelheid Tröschner
(SPD)
- Welche Initiativen sind im Nachgang des offiziellen Besuches von Bundeskanzler Dr. Helmut Kohl in der Republik Südafrika vom 9. bis zum 14. September 1995 von seiten der Bundesregierung unternommen worden, um – wie damals zugesagt – ein Gleichgewicht im Warenaustausch zwischen Südafrika und der Bundesrepublik Deutschland sowie um einen vermehrten Zugang zum europäischen Markt für südafrikanische Produkte zu erreichen (Bulletin der Bundesregierung Nr. 71 vom 20. September 1995, S. 706)?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Lorenz Schomerus
vom 20. November 1996**

Die Bundesregierung begrüßt die erhebliche Ausweitung des Handelsaustausches zwischen der Republik Südafrika und der Bundesrepublik Deutschland in den vergangenen Jahren.

Bemerkenswert ist in diesem Zusammenhang die starke Zunahme der südafrikanischen Exporte in die Bundesrepublik Deutschland im Jahre 1996 (+ 11,2%) im Vergleich zu den deutschen Exporten in die Republik Südafrika (– 6,1%, Zahlen jeweils im Vergleich zum ersten Halbjahr 1995). Die Bundesregierung hat die Intensivierung des bilateralen Handelsaustausches durch geeignete Initiativen gefördert. Dazu zählten u. a. die von Bundesminister Dr. Günter Rexrodt und Bundesminister Dr. Klaus Kinkel geführten Wirtschaftsdelegationsreisen im Jahre 1996, die 1995 durchgeführte und für 1997 wiederum geplante Reise einer Wirtschaftsdelegation mit dem Ziel der Beratung, Kontaktaufnahme und Geschäftsanbahnung mit potentiellen südafrikanischen Exporteuren und die Förderung einer Messebeteiligung in Südafrika. Darüber hinaus hat die Bundesregierung in der EU die Gewährung erweiterter Zollpräferenzen auf südafrikanische Agrarprodukte ab November 1995 und die vollständige Aufnahme der Republik Südafrika in das neue, ab 1. Januar 1997 geltende Agrarpräferenzsystem der EU nachdrücklich unterstützt. Dadurch wurden die Ausfuhrmöglichkeiten für Agrarprodukte der Republik Südafrika in die EU spürbar verbessert.

Die Bundesregierung geht außerdem davon aus, daß das geplante Freihandels- und Kooperationsabkommen zwischen der EU und der Republik Südafrika zu vertieften Handelsbeziehungen und zu einem ausgeglichenen Warenaustausch mit der EU führen wird.

26. Abgeordnete
**Adelheid
Tröscher**
(SPD)

Was unternimmt die Bundesregierung bezüglich der Verhandlungsposition der EU gegenüber der Republik Südafrika, um auszuschließen, daß als Ergebnis eine Exportquote für Südafrika, die fünf- bis sechsmal niedriger wäre, als die für die EU sowie eine Herabsenkung der Zolltarife, die dennoch für Produkte aus Südafrika drei- bis viermal höher wären, als die für Produkte aus der EU festgeschrieben wird, um die von Bundeskanzler Dr. Helmut Kohl proklamierte Zielvorgabe des Abbaus bestehender Ungleichgewichte zu erreichen (Bulletin der Bundesregierung Nr. 71 vom 20. September 1995, S. 707)?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Lorenz Schomerus
vom 20. November 1996**

Nach den Vorstellungen der EG – so das Verhandlungsmandat – soll innerhalb von zehn Jahren eine Freihandelsregelung zwischen der EG und Südafrika verwirklicht werden, die einen weitgehenden Abbau der Zölle und mengenmäßigen Beschränkungen vorsieht. Der Umfang des Abbaus der Zölle und mengenmäßigen Beschränkungen muß den Erfordernissen des Artikels XXIV GATT entsprechen. Hiernach muß sich der Abbau der Zölle und mengenmäßigen Beschränkungen auf den wesentlichen Teil des Handels erstrecken. Da dieser Begriff qualitativ zu verstehen ist, darf kein Sektor völlig aus der Freihandelsregelung ausgeklammert werden. Hiernach sind nur begrenzte Ausnahmen möglich. Die Ausnahmen sind für bestimmte sensible Produkte im Agrarbereich vorgesehen.

**Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Ernährung,
Landwirtschaft und Forsten**

27. Abgeordneter
**Dr. Gerd
Müller**
(CDU/CSU)

Hat die Bundesregierung Kenntnis von einer Überlieferung der nationalen Milch-Quote in Italien sowie einer Aussetzung der Erhebung einer Strafabgabe durch die EU?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Wolfgang Gröbl
vom 14. November 1996**

Entsprechend der Auswertung der jährlichen Fragebögen zur Milchgarantiemengenregelung durch die EU-Kommission hat Italien im Quotenjahr 1995/96 seine nationale Garantiemenge überschritten. Die Erhebung der Superabgabe obliegt der EU-Kommission. Die Bundesregierung

geht davon aus, daß die EU-Kommission als Hüterin der Verträge auf eine ordnungsgemäße Erfüllung der Bestimmungen achtet. Eine Sonderbehandlung bei der italienischen Abrechnung durch die EU-Kommission ist der Bundesregierung nicht bekannt.

28. Abgeordneter
Horst
Sielaff
(SPD)
- In welcher Höhe werden bzw. wurden von den EU-Mitgliedstaaten, über deren Zahlungen der Bundesregierung Informationen vorliegen (siehe Antwort der Bundesregierung auf meine Frage 46 in Drucksache 13/6056) Gelder an Rindermäster zum Ausgleich der BSE-Verluste bezahlt?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Wolfgang Gröbl
vom 16. November 1996**

Die Zahlung des BSE-bedingten Einkommensausgleichs wurde in der Verordnung (EG) Nr. 1357/96 des Rates vom 13. Juli 1996 für alle Mitgliedstaaten wie folgt geregelt:

- Für jedes männliche Rind, für das ein Erzeuger 1995 nachweislich Anspruch auf eine Sonderprämie gemäß Artikel 4 b der VO (EWG) Nr. 805/68 hatte, wurde ein Zusatzbetrag in Höhe von 23 ECU und
- für jede Mutterkuh, für die ein Erzeuger 1995 nachweislich Anspruch auf Mutterkuhprämie gemäß Artikel 4 d der VO (EWG) Nr. 805/68 hatte, wurde ein Zusatzbetrag in Höhe von 27 ECU aus EU-Mitteln bereitgestellt.

Darüber hinaus wurden zur Lösung von akuten Problemen aufgrund der Marktsituation im Rindfleischbereich die in der untenstehenden Tabelle aufgeführten pauschalen Beträge den Mitgliedstaaten zur Auszahlung bereitgestellt.

Wie Ihnen bereits zu der Frage 46 in Drucksache 13/6056 mitgeteilt wurde, sind über die deutschen Botschaften auf Anfrage des Bundesministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (BML) nur unvollständige Auskünfte über die Gewährung der Einkommenshilfe, besonders über den Verteilungsmodus, eingegangen.

Das EG-Recht hatte es den Mitgliedstaaten überlassen, welche Rinder in die Einkommensbeihilfegewährung einbezogen werden (z. B. der gesamte Rinderbestand wie in der Bundesrepublik Deutschland oder nur prämiensberechtigten Tiere, d. h. männliche Rinder über acht Monate und Mutterkühe). Entsprechend der Anzahl der einbezogenen Rinder weicht die Höhe des Auszahlungsbetrages je Rind in den einzelnen Mitgliedstaaten deutlich voneinander ab, diese sind somit nicht vergleichbar.

Zu folgenden Mitgliedstaaten liegen der Bundesregierung inzwischen genauere Angaben über die Auszahlungen in einzelnen Mitgliedstaaten vor, die vorbehaltlich späterer Änderungen der Auszahlungsmodalitäten mitgeteilt wurden:

Großbritannien

Beihilfen insgesamt: 110 Mio. Pfund (1 Pfund = ca. 2,30 DM), davon entfielen 81 Mio. Pfund auf den Aufstockungsbetrag für die gewährten Prämien für Mutterkühe und männliche Rinder und 29 Mio. Pfund auf die Einmalzahlung für Schlachttiere, die in der Zeit vom 20. März bis 30. Juni 1996 zur Schlachtung angeliefert wurden.

Keine zusätzliche nationale Beihilfe.

Irland

Insgesamt wurden ca. 70 Mio. Pfund (1 DM = ca. 0,43 Pfund) an die irischen Produzenten wie folgt gezahlt:

1. Erhöhung der Mutterkuhprämie um 22,40 Pfund/Tier,
2. Erhöhung der Sonderprämie für männliche Rinder um 19,08 Pfund/Tier,
3. Pauschalbetrag von 13,3 Mio. Pfund für die Produzenten, die am meisten von den Problemen auf dem Rindfleischmarkt betroffen sind.

Keine zusätzliche nationale Beihilfe.

Dänemark

Beihilfen insgesamt: 112 Mio. dkr (1 DM = 3,85 dkr).

Die Ausgleichszahlung für Mutterkühe betrug einheitlich 100 dkr je Tier, für das 1996 ein Antrag auf Mutterkuhprämie gestellt wird. Der nach Abzug der Zahlungen an die Mutterkuhhalter verbleibende Betrag wurde gleichmäßig auf die restlichen Tiere (weibliche und männliche Rinder und Kälber) verteilt.

Keine zusätzliche nationale Beihilfe.

Belgien

Es wurde eine Prämie in Höhe von 1 517 bfr (1 DM = 20,59 bfr) für Bullen und 1 781 bfr für Mutterkühe an Produzenten gezahlt, die eine Sonderprämie für männliche Rinder oder eine Mutterkuhprämie auf der Grundlage ihrer Anträge 1995 erhalten haben.

Eine zusätzliche Beihilfe in Höhe von 1,26 Mrd. bfr wurde aus nationalen Mitteln finanziert.

Niederlande

Tierprämienempfänger erhielten einen Zusatzbetrag von 23 ECU je männliches Tier und 27 ECU je Mutterkuh. Grundsätzlich wurde von der Anzahl der Tiere ausgegangen, für die im Jahre 1995 Prämien bezahlt wurden.

Keine zusätzliche nationale Beihilfe.

Luxemburg

Beihilfen insgesamt: 152 Mio. lfr (1 DM = 20,17 lfr); d. h. 50% EU-Mittel und 50% zusätzliche nationale Mittel.

Produzenten, die im Referenzjahr 1995 die Sonderprämie für männliche Rinder beantragten, erhielten pro gewährte Prämie 1 000 lfr. Die Produzenten, die im Referenzjahr 1996 die Mutterkuhprämie beantragten, erhielten 1 200 lfr pro gewährte Mutterkuhprämie.

Italien

Für BSE-Ausgleichszahlungen standen insgesamt 132,4 Mrd. Lit (ca. 132,4 Mio. DM) bereit. Davon wurden 110 Mrd. Lit (ca. 110 Mio. DM) aus EU-Mitteln und 22,4 Mrd. Lit (22,4 Mio. DM) aus nationalen Mitteln finanziert.

Schweden

Die Ausgleichszahlungen betrugen

- 200 skr pro männliches Tier (1 DM = 4,45 skr),
- 235 skr pro weibliches Tier.

Keine zusätzliche nationale Beihilfe.

Portugal

Die BSE-Ausgleichszahlungen betrugen für Bullen 34 ECU/Tier, für Milchkühe 31 ECU/Tier.

Keine zusätzliche nationale Beihilfe.

Griechenland

Pro Mutterkuh bzw. männlichem Rind wurden 16,04 ECU an Landwirte gezahlt, die die „Extensivierungsprämie“ von 36,23 ECU nicht erhalten haben.

Für Prämientiere wurden zusätzlich pro Mutterkuh 27 ECU und für jedes männliche Rind 23 ECU gezahlt.

Keine zusätzliche nationale Beihilfe.

Österreich

Zur Auszahlung kamen

- bis zu 732 S je Tier für Bullen, Ochsen und Schlachtkalbinnen (1 DM = 7,04 S),
- bis zu 537 S je Tier für Zucht- und Nutzkalbinnen.

Zum Kreis der Begünstigten gehörten Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe, die anhand der zum Mehrfachantrag 1996 vorgelegten Tierliste Rinder gehalten haben.

Keine zusätzliche nationale Beihilfe.

Aus den restlichen Mitgliedstaaten liegen keine aussagekräftigen Informationen vor.

Beträge gemäß Artikel 4 Buchstabe a der VO (EWG) Nr. 1357
des Rates vom 13. Juli 1996

	Mio. ECU
Belgien	11,5
Dänemark	6,5
Deutschland	51,5
Griechenland	1,0
Spanien	15,0
Frankreich	66,5
Irland	16,0
Italien	24,0
Luxemburg	1,0

	Mio. ECU
Niederlande	17,0
Österreich	6,0
Portugal	3,0
Finnland	3,0
Schweden	5,0
Vereinigtes Königreich	34,0

29. Abgeordnete
Verena Wohlleben
(SPD) Wie beurteilt die Bundesregierung vor dem Hintergrund der BSE-Problematik und der Ablehnung genveränderter Lebensmittel Initiativen zur Förderung regionaler Wirtschaftskreisläufe?
30. Abgeordnete
Verena Wohlleben
(SPD) Welche Chancen räumt die Bundesregierung entsprechenden Vorhaben als Einnahmequellen für Landwirte und Produktwerbung für einheimische landwirtschaftliche Produkte ein?
31. Abgeordnete
Verena Wohlleben
(SPD) Wie können solchen Initiativen von Seiten des Bundes, u. a. auch zur Schaffung von Arbeitsplätzen, gefördert werden?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Wolfgang Gröbl
vom 15. November 1996**

Die Bundesregierung begrüßt alle Initiativen, die geeignet sind, das Vertrauen der Verbraucher in die heimischen Nahrungsmittel zu stärken. Initiativen zur Förderung regionaler Wirtschaftskreisläufe sind Angelegenheiten der Länder.

Eine regional orientierte Vermarktung wird von vielen landwirtschaftlichen Betrieben bereits in Form der Direktvermarktung betrieben. Für die überwiegende Zahl der landwirtschaftlichen Betriebe fehlen jedoch sowohl die betrieblichen Voraussetzungen als auch die örtlichen Absatzmöglichkeiten, so daß der größte Teil der Produktion auch weiterhin nur über die mehrstufige Verarbeitung und Vermarktung abzusetzen sein wird. Der durch die Direktvermarktung erzielte Werbeeffekt für einheimische landwirtschaftliche Produkte ist somit begrenzt.

Die Förderung einzelbetrieblicher und marktstrukturverbessernder Maßnahmen erfolgt u. a. im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“. Dazu gehört sowohl die Förderung der Direktvermarktung als auch die der gemeinschaftlichen Vermarktung durch Erzeugergemeinschaften nach dem Marktstrukturgesetz. Im Rahmen dieser Fördermaßnahmen kann auch eine Unterstützung regionaler Vermarktungskonzepte möglich sein. Für die Durchführung der Maßnahmen sind die Länder zuständig.

**Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Arbeit
und Sozialordnung**

32. Abgeordneter **Josef Hollerith**
(CDU/CSU) Treffen Presseberichte zu, wonach Eishockey-
profispieler Arbeitslosengeld beziehen, und
wenn ja, welche Maßnahmen gedenkt die Bun-
desregierung zu unternehmen, um dies zu unter-
binden?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Horst Günther
vom 18. November 1996**

Berufseishockeyspieler, die als Vereinsangestellte abhängig beschäftigt werden, gehören wie alle abhängig beschäftigten Berufssportler zum Personenkreis der Arbeitnehmer und sind daher nach den Vorschriften des Arbeitsförderungsgesetzes verpflichtet, Beiträge zur Bundesanstalt für Arbeit (Arbeitslosenversicherung) zu entrichten. Demzufolge begründet ihre Beschäftigung einen Anspruch auf Arbeitslosengeld in gleicher Weise wie die eines jeden anderen beitragspflichtigen Arbeitnehmers.

Wie jedem anderen Versicherten steht auch einem Berufseishockeyspieler Arbeitslosengeld nur zu, wenn er – von weiteren Voraussetzungen abgesehen – arbeitslos ist und der Arbeitsvermittlung zu Verfügung steht.

Die Bundesregierung sieht keinen Anlaß, einen danach begründeten Anspruch auf Arbeitslosengeld deshalb auszuschließen, weil der Versicherte die für einen solchen Leistungsanspruch gesetzlich vorgeschriebene Anwartschaftszeit durch eine Beschäftigung als Berufseishockeyspieler erfüllt hat. Eine derartige gesetzliche Regelung wäre insbesondere mit dem Gleichheitssatz des Artikels 3 des Grundgesetzes nicht zu vereinbaren.

Presseberichte beziehen sich demgegenüber auf Feststellungen des Bundesrechnungshofes, nach denen Eishockeyspieler

- Arbeitslosengeld beansprucht haben, obwohl sie die Voraussetzungen für einen Leistungsanspruch nicht erfüllt haben, weil sie der Arbeitsvermittlung nicht zur Verfügung standen; hier ist es Aufgabe der Arbeitsverwaltung, einen unrechtmäßigen Leistungsbezug zu verhindern,
- von der sog. Saisonarbeiterregelung Gebrauch machen, nach der Arbeitnehmer in „Saisonbetrieben“, welche die Betriebstätigkeit jährlich saisonbedingt vorübergehend einstellen, einen Anspruch auf Arbeitslosengeld schneller erwerben als andere Arbeitnehmer.

Insoweit prüft die Bundesregierung, ob und in welcher Weise die zugrundeliegende Ausnahmeregelung (Anwartschaftszeit-Verordnung) so modifiziert werden kann und sollte, daß eine Anwendung auf Berufssportler ausgeschlossen ist.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung

33. Abgeordnete
**Annelie
Buntenbach**
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Kann die Bundesregierung Auskunft geben über die Anzahl der totalen Kriegsdienstverweigerer in den Jahren 1995 und 1996, die Anzahl der gegen diese verhängten Arresttage und den Erfolg des verhängten Arrestes im Hinblick auf eine Änderung des Verhaltens oder der persönlichen Entscheidung zur totalen Kriegsdienstverweigerung der Arrestierten?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Bernd Wilz
vom 14. November 1996**

Der Bundesregierung sind im Jahre 1995 elf und im laufenden Jahr ebenfalls elf Soldaten bekanntgeworden, die nach der Einberufung zum Wehrdienst unter Hinweis auf Glaubens- und Gewissensgründe jegliche Dienstausbübung verweigerten, ohne sich dem Verfahren auf Anerkennung als Kriegsdienstverweigerer zu unterziehen.

Die wiederholten Dienstvergehen dieser Soldaten wurden im Jahre 1995 wie folgt disziplinar gemäßregelt:

2 Soldaten mit jeweils insgesamt	7 Tagen Disziplinararrest
1 Soldat mit insgesamt	19 Tagen Disziplinararrest
1 Soldat mit insgesamt	24 Tagen Disziplinararrest
1 Soldat mit insgesamt	42 Tagen Disziplinararrest
1 Soldat mit insgesamt	56 Tagen Disziplinararrest
1 Soldat mit insgesamt	60 Tagen Disziplinararrest
1 Soldat mit insgesamt	74 Tagen Disziplinararrest
3 Soldaten mit jeweils insgesamt	84 Tagen Disziplinararrest

Für das laufende Jahr 1996 ergibt sich folgende Aufstellung:

2 Soldaten mit jeweils insgesamt	7 Tagen Disziplinararrest
2 Soldaten mit jeweils insgesamt	21 Tagen Disziplinararrest
1 Soldat mit insgesamt	23 Tagen Disziplinararrest
1 Soldat mit insgesamt	28 Tagen Disziplinararrest
1 Soldat mit insgesamt	50 Tagen Disziplinararrest
1 Soldat mit insgesamt	60 Tagen Disziplinararrest
1 Soldat mit insgesamt	63 Tagen Disziplinararrest
1 Soldat mit insgesamt	75 Tagen Disziplinararrest
1 Soldat mit insgesamt	84 Tagen Disziplinararrest

Von den verhängten Disziplinararresten geht eine deutliche generalpräventive Wirkung aus. Darüber hinaus haben die Disziplinarmaßnahmen bei den gemäßregelten Soldaten im Einzelfall sowohl pflichtgemäßes Verhalten bewirken können als auch zu der Entscheidung geführt, einen Antrag auf Anerkennung als Kriegsdienstverweigerer zu stellen.

**Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Familie,
Senioren, Frauen und Jugend**

34. Abgeordnete
**Karin
Rehbock-Zureich**
(SPD)
- Welche sachlich nicht zu rechtfertigenden Besserstellungen ergäben sich aus Sicht der Bundesregierung konkret und im einzelnen (evtl. an Hand von Beispielen) für Grenzgänger in die Schweiz durch eine mögliche Wiedereinführung der Unterschiedsbeträge an deutschem Kindergeld?
35. Abgeordnete
**Karin
Rehbock-Zureich**
(SPD)
- Stimmt die Bundesregierung darin überein, daß bei der Beurteilung der Auswirkungen von Rechtsänderungen beim Kindergeld auf Grenzgänger in die Schweiz weder der Vergleich zum bisherigen Recht noch der Hinweis auf bessere Verdienstmöglichkeiten in der Schweiz, sondern allein der horizontale Vergleich mit den in Deutschland arbeitenden Mitbürgerinnen und Mitbürgern, die Kindergeld nach dem neuen Recht erhalten, relevant ist?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Gertrud Dempwolf
vom 14. November 1996**

Prüfungsmaßstab für die im Sachzusammenhang stehenden Fragen, ob eine Unterschiedsbetragsregelung beim Kindergeld eingeführt werden soll, ist nach Auffassung der Bundesregierung, ob die Zahlung von Unterschiedsbeträgen entweder erforderlich oder zweckmäßig und für den Haushalt vertretbar ist. Dabei sind aktuelle Verhältnisse und erkennbare Entwicklungen zu berücksichtigen. Da eine Unterschiedsbetragsregelung nicht auf Grenzgänger in die Schweiz zu begrenzen wäre, wären ggf. auch andere Fallgruppen in die Betrachtung einzubeziehen.

Die Bundesregierung hält die Zahlung von Unterschiedsbeträgen nicht für erforderlich, weil bei allen in Deutschland unbeschränkt steuerpflichtigen Personen – also auch bei den Grenzgängern in die Schweiz – Kinderfreibeträge abgezogen werden, soweit die steuerliche Freistellung eines Einkommensbetrages in Höhe des Existenzminimums ihrer Kinder nicht durch Kindergeld oder vergleichbare in- oder ausländische Leistungen – z. B. schweizerische Kinderzulagen – gewährleistet ist. Damit ist auch für Grenzgänger in die Schweiz in jedem Falle eine verfassungskonforme Besteuerung gewährleistet. Soweit es nicht um die steuerliche Freistellung eines Einkommensbetrages in Höhe des Existenzminimums, sondern um darüber hinausgehende Familienförderung geht, hat der Gesetzgeber einen Gestaltungsspielraum. Er kann berücksichtigen, daß die bundesrechtlichen wie die kantonalen schweizerischen Rechtsvorschriften zur Familienförderung insgesamt ein vergleichbares Niveau erreichen, auch wenn sie in der Ausgestaltung Unterschiede aufweisen.

Die Sätze der Kinderzulagen und Ausbildungszulagen in den einzelnen Kantonen der Schweiz bewegen sich je nach Alter und Ausbildung des Kindes für erste und zweite Kinder zwischen umgerechnet ca. 165 DM und

ca. 345 DM und für dritte und vierte Kinder zwischen umgerechnet ca. 165 DM und ca. 445 DM. Die einem Grenzgänger in die Schweiz gezahlten Kinderzulagen können das deutsche Kindergeld sowohl für das einzelne Kind als auch für mehrere Kinder zusammengerechnet unter- oder überschreiten. Es ist auch möglich, daß die Kinderzulagen bis zur Erreichung einer Altersgrenze (12 Jahre, 18 Jahre) unter den Kindergeldsätzen, danach oder bei Beginn einer Ausbildung über diesen Sätzen liegen.

Bei der Bewertung der Auswirkungen darf außerdem nicht übersehen werden, daß das Recht einiger Kantone neben den Kinderzulagen weitere Leistungen wie Geburtszulagen und Haushaltszulagen kennt, die es in Deutschland nicht gibt. Ein Ausgleich jeden Nachteils hält die Bundesregierung unter diesen Umständen nicht für angezeigt.

Im übrigen ist der Bundesregierung bekannt, daß zwischen der Schweiz einerseits und der EG und ihren Mitgliedstaaten andererseits Verhandlungen über ein Abkommen über den Personenverkehr geführt werden. Es ist beabsichtigt, daß hierdurch auch die gemeinschaftsrechtlichen Koordinierungsvorschriften im Bereich der sozialen Sicherheit im Verhältnis zur Schweiz anzuwenden sind. Dies hätte zur Folge, daß in den Fällen, in denen das deutsche Kindergeld betragsmäßig über der schweizerischen Kinderzulage liegt, ein Differenzbetrag von seiten Deutschlands zu zahlen wäre. Dies hätte aus der Sicht der Bundesregierung den Vorteil, daß diese Regelung auf das Verhältnis zur Schweiz beschränkt bliebe und Gegenseitigkeit verbürgt wäre. Das jetzt bestehende deutsch-schweizerische Abkommen verbürgt Gegenseitigkeit nur hinsichtlich des schweizerischen Bundesrechts, aber nicht hinsichtlich der kantonal-rechtlichen Kinderzulagen.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Gesundheit

36. Abgeordneter
**Michael
Müller
(Düsseldorf)
(SPD)**

Können Menschen in öffentlichen Schwimmbädern, die mit Chlorgas desinfiziert werden, durch Chemikalienintoxikationen geschädigt werden, insbesondere wenn sie mehr als 30 ml Wasser verschlucken, und teilt die Bundesregierung die Auffassung, daß die Badegäste darauf aufmerksam gemacht werden müssen bzw. daß die entsprechende DIN-Norm 19634 geändert werden muß?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Dr. Sabine Bergmann-Pohl
vom 15. November 1996**

Bei der Desinfektion von Schwimm- und Badebeckenwasser mit Chlorgas entstehen Chlorreaktionsprodukte in Form von freiem Chlor (unterchlorige Säure, Hypochlorit, elementares Chlor), gebundenem Chlor (z. B. Chloramine) und Desinfektionsnebenprodukte (Trihalogenmethane). In

der DIN 19643 sind die Chlorreaktionsprodukte zum Schutze der menschlichen Gesundheit mit höchstzulässigen Werten ausgewiesen, so daß bei deren Einhaltung auch ein versehentliches Verschlucken von o. g. Wasser keine Gesundheitsschädigung erwarten läßt. Ein zusätzlicher Hinweis für die Badegäste, daß das zum Baden bestimmte Wasser nicht getrunken werden sollte, ist aus Sicht der Bundesregierung ebenso wenig erforderlich wie eine diesbezügliche Änderung der DIN 19643.

37. Abgeordneter **Michael Müller (Düsseldorfer SPD)** Trifft es zu, daß im Bereich der Einlaufdüsen des Reinwassers in Schwimmbädern erhöhte Konzentrationen von unterchloriger Säure (über 0,6 ppm unterchlorige Säure HClO) auftreten, und was wird die Bundesregierung tun, um diese Situation zu verbessern, insbesondere da sich häufig Badegäste mit dem Wasserstrahl der Einlaufdüsen massieren?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin

Dr. Sabine Bergmann-Pohl

vom 15. November 1996

Bei einer DIN-gerechten Aufbereitung des Badewassers (DIN 19643) wird über die Einlaufdüsen Reinwasser, das unterchlorige Säure zur Desinfektion enthält, unter dem Wasserspiegel des Beckens dem Beckenwasser zugeführt. Die unterchlorige Säure entsteht als erwünschtes Resultat der Chlorung, die nach DIN 19643 durch Chlorgas, Hypochlorit oder die Kombination Chlorgas mit Chlordioxid erfolgen kann.

Zur Aufbereitung einer ausreichenden Desinfektionskapazität im Beckenwasser ist ein Bereich für freies wirksames Chlor (unterchlorige Säure als Hauptkomponente, elementares Chlor, Hypochlorit) von 0,3 bis 0,6 mg/l einzuhalten. Bei Absinken des Gehaltes an freiem Chlor unter die in diesem Bereich vorgegebene Mindestkonzentration wird die Chlordosierung in das Reinwasser vorgenommen, d. h. die Desinfektionsmittelzugabe erfolgt diskontinuierlich. Richtig ist es, daß während dieser Dosierung die Konzentration von 0,6 mg/l an unterchloriger Säure im Reinwasser überschritten werden kann.

Eine Konzentration an unterchloriger Säure von 0,6 ppm (= 0,6 mg/l) entspricht einer 0,00006%igen unterchlorigen Säure. Selbst das 100fache dieser Konzentration (0,006%) ist bei Einwirkung auf die Haut gesundheitlich unbedenklich.

Dermatologische Untersuchungen von Robinson und Mitarbeiter (1986) haben gezeigt, daß erst ab einer Konzentration von 300 mg/l (0,03%ig) und darüber eine Wirkung in Form einer Hautverdickung ausgelöst wird. Diese 0,03% sind das 500fache der in der aufgeworfenen Frage angesprochenen Bezugskonzentration von 0,6 ppm unterchloriger Säure.

Darüber hinaus kann auch noch darauf hingewiesen werden, daß nach der Trinkwasserverordnung der Gehalt an freiem Chlor im aufbereiteten Trinkwasser 0,3 mg/l (in Ausnahmefällen bis 0,6 mg/l) betragen darf. Die WHO setzt in ihren Drinking Water Guidelines die Grenze sogar bei 5 mg freies Chlor pro Liter.

Da es bei einer ordnungsgemäßen Aufbereitung von Schwimm- und Badebeckenwasser keine gesundheitlichen Bedenken bezüglich der Konzentration an unterchloriger Säure im Reinwasser gibt, sieht die Bundesregierung keinen Handlungsbedarf auf der Ebene des Bundes.

38. Abgeordneter
Michael Müller
(Düsseldorf)
(SPD)
- Welche Alternativen bei der Desinfektion von Schwimmbädern gibt es, und warum wird die Desinfektion durch Chlorgas nicht untersagt, insbesondere mit Rücksicht auf die Gesundheit des Personals in Schwimmbädern (Bademeister u. a.) und mit Rücksicht auf die Gesundheit der Badegäste?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Dr. Sabine Bergmann-Pohl
vom 15. November 1996

Es gibt heute keine Alternative zu Chlor oder Chlorverbindungen (ggf. in Verbindung mit Ozon) für die Desinfektion von Schwimm- und Badebeckenwasser. Nur die Chlordesinfektion bietet die Gewähr, Krankheitserreger, die durch Badende an das Wasser abgegeben werden, praktisch augenblicklich abzutöten. Andere Desinfektionsmittel sind entweder toxischer als Chlor oder erreichen nicht die Sicherheit von Chlor.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Verkehr

39. Abgeordneter
Wolfgang Börnsen
(Bönstrup)
(CDU/CSU)
- Wie erklärt die Bundesregierung ihre Absage an die Errichtung einer Kindertagesstätte beim Kraftfahrt-Bundesamt in Flensburg mit dem Argument, daß Bau und Betreiben von Tageseinrichtungen für Kinder als Teil der Kinder- und Jugendhilfe in die Zuständigkeit der Länder und Gemeinden fallen, der Bund in diesem Bereich lediglich die Kompetenz zur konkurrierenden Gesetzgebung habe, dieser aber gleichzeitig, nach einem Bericht des Bonner General-Anzeigers vom 25. Oktober 1996, zwei Betriebskindergärten mit 150 Plätzen unterhält und sich jetzt um ein eigenes Haus als Kindertagesstätte in Berlin bemüht, obwohl es dort allein im Regierungsviertel 580 freie Kindertagesstättenplätze gibt?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Manfred Carstens
vom 21. November 1996

Die Errichtung der zwei Betriebskindergärten in Bonn erfolgte durch die Verwaltung des Deutschen Bundestages und das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend als eine begleitende Maßnahme im Rahmen der Gewinnung von Schreibkräften für die Bundesverwaltung, da das bestehende Angebot der Stadt Bonn weder bedarfsgerecht noch ausreichend war. Insbesondere war die Tatsache ausschlaggebend, daß zu gewinnende Schreibkräfte, die nicht in Bonn leben, keinen Anspruch auf einen Kindergartenplatz in bestehenden Bonner Einrichtungen haben.

Die Errichtung einer betriebseigenen Kindertagesstätte in Berlin ist eine soziale Begleitmaßnahme des Umzuges der Bundesregierung und des Parlaments von Bonn nach Berlin.

Diese Entscheidung wird vom Land Berlin grundsätzlich gestützt, da Berlin nicht in der Lage ist, ein Objekt zur Verfügung zu stellen, das den Rahmenbedingungen der Arbeit des Deutschen Bundestages entspricht.

Meine ablehnende Entscheidung zum Bau einer Kindertagesstätte für das Kraftfahrt-Bundesamt in Flensburg muß weiterhin aufrechterhalten werden, da für das Kraftfahrt-Bundesamt die o. g. Situation nicht zutrifft.

40. Abgeordnete
Barbara Imhof
(SPD)

Ist die Bundesregierung der Auffassung, daß die Deutsche Bahn AG weiterhin finanziell, technisch und organisatorisch in die Gefahrenabwehr, insbesondere den Brandschutz, im Bereich der Bahnanlagen verantwortlich sein soll oder zumindest eingebunden bleiben muß, oder soll nach Meinung der Bundesregierung diese Aufgabe in jeder Hinsicht ausschließlich den anliegenden Gebietskörperschaften zugeordnet werden (s. Entwurf eines Gesetzes zur Änderung eisenbahnrechtlicher Vorschriften – Drucksache 13/4386)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Manfred Carstens vom 21. November 1996

Zu den Fragen der Aufgabenwahrnehmung für den abwehrenden Brandschutz und für die technische Hilfeleistung hat die Bundesregierung im Rahmen der Beratung des Gesetzentwurfs des Bundesrates zur Änderung eisenbahnrechtlicher Vorschriften im Verkehrsausschuß ausführlich schriftlich Stellung genommen (Ausschuß-Drucksache 531). Die Beratung ist noch nicht abgeschlossen.

41. Abgeordnete
Barbara Imhof
(SPD)

Hält es die Bundesregierung unter Sicherheitsgesichtspunkten für vertretbar, wenn die Gefahrenabwehr, vor allem im Bereich der Schnellbahnstrecken und ihrer Tunnelanlagen, künftig ausschließlich in die finanzielle, technische und organisatorische Verantwortung der anliegenden Kommunen oder Landkreise überginge?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Manfred Carstens vom 21. November 1996

Dem genannten Bericht ist zu entnehmen, in welchem Umfang gegenwärtig die Deutsche Bahn AG Ausrüstungen zur Brandbekämpfung und zur Durchführung technischer Hilfeleistungen vorhält und welche organisatorischen Maßnahmen auf Seiten der Deutschen Bahn AG getroffen werden.

42. Abgeordnete
**Nicolette
Kressl**
(SPD)

Kann die Bundesregierung die im Konzept zur Abstufung autobahnparalleler Bundesstraßen von 1995 vorgesehenen Bedarfsplanmaßnahmen ab 1991 hinsichtlich der B 3, der B 36 sowie der B 462 in Baden-Württemberg im einzelnen erläutern und falls bekannt, die finanziellen Auswirkungen für Land, Kreise und Gemeinden ausweisen?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Manfred Carstens
vom 21. November 1996**

In den im Abstufungskonzept 1995 aufgeführten Streckenabschnitten der B 3, B 36 und B 462 sind folgende Bedarfsplanmaßnahmen enthalten:

B 3: Leimen — Wiesloch (2. FB), OU Bad Schönborn, OU Ubstadt/Weiher, OU Bruchsal/Untergrombach, OU Weingarten, OU Karlsruhe/Durlach, OU Karlsruhe/Wolfartsweier, OU Rastatt (1. und 2. BA), OU Sandweier, OU Baden/Oos, OU Sinzheim, OU Bühl und Ottersweier, OU Sasbach und Achern, OU Offenburg, OU Hofweier, OU Kippenheim und Mahlberg, OU Teningen und Emmendingen, OU Wasser, Denzlingen — Freiburg (sechsstreifiger Ausbau), OU Schallstadt/Scherzingen, OU Bad Krozingen, OU Schliengen, Verlegung bei Weil/Haltingen, Verlegung bei Weil/Otterbach

B 36: Ausbau südlich Karlsruhe/Neureut, OU Durmersheim und Bietigheim, Ausbau südlich Bietigheim — B 462, OU Kehl

B 462: Keine Bedarfsplanungsmaßnahmen betroffen

Es ist vorgesehen, die Abstufung der Streckenabschnitte, die Bedarfsplanmaßnahmen enthalten, bis nach deren Realisierung zurückszustellen.

In welche Straßenklasse abzustufende Bundesstraßen eingeordnet werden, entscheidet die oberste Landesstraßenbaubehörde, Aussage über finanzielle Auswirkungen für die künftigen Baulastträger können daher von hier nicht getroffen werden.

43. Abgeordnete
**Nicolette
Kressl**
(SPD)

Gibt es aus Sicht der Bundesregierung planungsrechtliche und finanzierbare Möglichkeiten, die bereits planfestgestellte Bündelungstrasse (B 36/DB-NBS) in den unstrittigen Teilen vorab abschnittsweise zu realisieren und damit zumindest die Straßenbaumaßnahme „Ortsumgehung Durmersheim/Bietigheim“ alsbald zu beginnen?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Manfred Carstens
vom 21. November 1996**

Für die Ortsumgehung Durmersheim und Bietigheim sind zunächst die planungsrechtlichen Voraussetzungen zu schaffen. Eine Finanzierung ist nicht innerhalb des aktuellen Fünfjahresplanes 1993 bis 1997 mit Ergänzung bis 2000 vorgesehen. Somit ist eine Realisierung auch in Teilabschnitten vorab nicht möglich.

44. Abgeordnete
Christine Kurzhals
(SPD)
- Ist der Bundesregierung die Aussage des Autobahnamtes Dresden (s. Leipziger Volkszeitung vom 2. November 1995) bekannt, wonach die zuletzt in der Anlage zum Straßenbaubericht 1996 (Drucksache 13/5850) als „Vordringlicher Bedarf“ ausgewiesene A 38/Südumfahrung Leipzig im Jahre 2005 endgültig fertiggestellt sein und der erste Bauabschnitt zwischen A 9 und B 186 im Jahre 1999 dem Verkehr übergeben wird?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Johannes Nitsch
vom 21. November 1996**

Die Aussage des Autobahnamtes Dresden in der Leipziger Volkszeitung vom 2. November 1995 ist der Bundesregierung nicht bekannt.

45. Abgeordnete
Christine Kurzhals
(SPD)
- Ist der Bundesregierung in diesem Zusammenhang bekannt, ob das in der Presseerklärung des Bundesministeriums für Verkehr vom 13. März 1996 zum Treffen des Bundesministers Matthias Wissmann und des Parlamentarischen Staatssekretärs Johannes Nitsch mit dem sächsischen Staatsminister für Wirtschaft und Arbeit, Dr. Kajo Schommer, zwischen dem Bund und dem Freistaat Sachsen zur A 38/Südumfahrung Leipzig bekundete „Einvernehmen, daß der Anschluß bis zur B 186 mit einem Kostenvolumen von 86 Mio. DM so zügig wie möglich verwirklicht wird“, inzwischen zeitlich präzisiert wurde?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Johannes Nitsch
vom 21. November 1996**

Ja. Die Entwurfsplanung für den 1. Planungsabschnitt B 87 Lützen — B 186 Knautnaundorf liegt vor und wird gegenwärtig geprüft. Nach Prüfung und Erteilung des Sichtvermerkes durch das Bundesministerium für Verkehr erfolgt das Planfeststellungsverfahren (1997) durch das dafür zuständige Regierungspräsidium. Im mittelfristigen Bauprogramm für die Bundesfernstraßen ist diese Maßnahme enthalten. Sobald die rechtlichen Voraussetzungen für einen Baubeginn (frühestens Mitte 1998) vorliegen, wird auf der Grundlage der dann maßgebenden mittelfristigen Finanzplanungen eine den Kriterien für einen wirtschaftlichen Bauablauf entsprechende Finanzierung angestrebt.

46. Abgeordnete
Christine Kurzhals
(SPD)
- Ist der Bundesregierung bekannt, wann Baubeginn und Fertigstellung der zuletzt in der Anlage zum Straßenbaubericht 1996 (Drucksache 13/5850) als „Vordringlicher Bedarf“ ausgewiesenen B 95/Ortsumgehung Borna (Sachsen) erfolgen sollen?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Johannes Nitsch
vom 21. November 1996**

Gegenwärtig werden die Unterlagen zur Linienführung für diese Maßnahme durch die Straßenbauverwaltung Sachsen erarbeitet. Ein Termin für den Baubeginn kann noch nicht genannt werden.

- | | |
|--|--|
| 47. Abgeordnete
Heide
Mattischeck
(SPD) | Ist der Bundesregierung bekannt, daß die Firma I. GmbH, E. in der Bundesrepublik Deutschland intensive Werbung für Radarwarngeräte betreibt, und welche Konsequenzen zieht sie daraus, daß der Betrieb eines Radarwarngerätes jedoch verboten ist? |
|--|--|

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Manfred Carstens
vom 21. November 1996**

Daß einige Unternehmen sog. Radarwarngeräte in der Bundesrepublik Deutschland vertreiben und hierfür auch werben, ist der Bundesregierung bekannt. Konkrete Kenntnisse über einzelne Firmen liegen aber nicht vor. Deren wirtschaftliches Engagement dürfte vor allem mit der entfallenden Strafbarkeit des Betriebes von Radarwarngeräten zusammenhängen. Die Benutzung der Warngeräte war bis einschließlich Juli 1996 untersagt. Das Verbot ergab sich jedoch nicht aus dem Straßenverkehrs-, sondern aus dem Fernmeldeanlagenrecht, das für den Betrieb jeglicher Funkanlagen eine Genehmigung verlangte. Im Zuge der Aufgabe des Fernmeldemonopols entfielen zunächst mit dem Postneuordnungsgesetz die Strafdrohung (seit 1. Januar 1995) und schließlich mit dem Telekommunikationsgesetz die Genehmigungsbedürftigkeit für den Betrieb von Funkanlagen (seit 1. August 1996), was sich unmittelbar auf die Radarwarngeräte auswirkt.

- | | |
|--|--|
| 48. Abgeordnete
Heide
Mattischeck
(SPD) | Welche Erkenntnisse hat die Bundesregierung über die Verbreitung von Radarwarngeräten in der Bundesrepublik Deutschland? |
|--|--|

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Manfred Carstens
vom 21. November 1996**

Zur Verbreitung von Radarwarngeräten liegen noch keine Erkenntnisse vor. Das Bundesministerium für Verkehr hat die Bundesanstalt für Straßenwesen beauftragt, einige Grunddaten in einer Meinungsumfrage zu erheben sowie einen Vorschlag für nähere Untersuchungen zu unterbreiten.

- | | |
|--|---|
| 49. Abgeordnete
Heide
Mattischeck
(SPD) | Wie wird der Betrieb von Radarwarngeräten kontrolliert? |
|--|---|

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Manfred Carstens
vom 21. November 1996**

Über Kontrollen ist der Bundesregierung wegen der originären Zuständigkeit der Länder nichts Näheres bekannt. Die geänderte Rechtslage und insbesondere die Beurteilung, ob sich ggf. aus dem Polizeirecht (Gefahrenabwehr) eine Sanktionsmöglichkeit ergibt, dürften aber nicht ohne Konsequenzen für die Überwachung bleiben.

- | | |
|---|--|
| 50. Abgeordnete
Heide
Mattischek
(SPD) | Was beabsichtigt die Bundesregierung zu tun, um ein eindeutiges Verbot des Vertriebs und Betriebs von Radarwarngeräten herbeizuführen? |
|---|--|

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Manfred Carstens
vom 21. November 1996**

Zur Zeit läßt sich noch nicht abschließend beurteilen, ob ein dringender Bedarf für ein spezielles straßenverkehrsrechtliches Verbot besteht. Versuche der Polizeien der Länder haben gezeigt, daß die angebotenen Geräte äußerst unzuverlässig sind. Sie kündigen etwaige Radarkontrollen meist zu spät an und reagieren auf eine ganze Reihe von Überwachungstechniken (z. B. Geschwindigkeitsmessung mit Induktionsschleifen, Videomeßverfahren) gar nicht. Es kann deshalb zur Zeit noch nicht abschließend beurteilt werden, ob das Schutzgut Verkehrssicherheit durch die Radarwarngeräte tatsächlich in einer Weise tangiert ist, die eine besondere Sanktionsvorschrift erfordert.

Insgesamt handelt es sich bei der Sicherung ungestörter Verkehrsüberwachung um einen Sachbereich, dessen Bewertung in enger Abstimmung mit den Bundesländern wegen ihrer originären Zuständigkeit erfolgen muß. Diese sehen einen akuten Handlungsbedarf bisher aber nicht. Die Bundesregierung wird die Entwicklung weiterhin verfolgen und sich insbesondere um Untersuchungen zum Einfluß auf das Verkehrsverhalten bemühen. In deren Ergebnis wird gemeinsam mit den Bundesländern über gesetzgeberische Maßnahmen zu entscheiden sein.

- | | |
|---|---|
| 51. Abgeordneter
Günter
Oesinghaus
(SPD) | Welche Bundesstraßen in Köln sind von der geplanten Herabstufung der Bundesstraßen betroffen, und mit wie vielen Straßenkilometern insgesamt? |
|---|---|

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Manfred Carstens
vom 21. November 1996**

Folgende Bundesstraßen sind betroffen:

- B 8 Straßenbauamtsgrenze, nördlich Köln-Flittard – BAB – A 4 (AS Köln – Porz-Gremberghoven)
rd. 12,0 km
- B 9 Köln-Niehl – Köln (Innerer Ring) + B 51 (Köln) – Köln-Rodenkirchen
rd. 13,0 km
- B 51 Verteilerkreis Köln (A 555/B 51) – BAB – A 4
rd. 2,5 km

- B 55 Köln (Innerer Ring) – BAB A 4 (Refrath)
rd. 11,0 km
- B 264 Köln (B 55) – BAB – A 1 (Frechen)
rd 6,0 km
- B 265 Köln (Innerer Ring) – BAB – A4 (AS Köln-Klettenberg)
rd. 4,0 km

Gesamtlänge der abzustufenden Bundesstraßen: rd. 49,0 km.

52. Abgeordneter
Günter Oesinghaus
(SPD)
- Wie viele Straßenkilometer sind bei den dann herabgestuften Bundesstraßen in Köln nach dem jetzigen Kenntnisstand reparaturbedürftig, und ist der Bund bereit, notwendige Reparaturen noch vor der Herabstufung vornehmen zu lassen?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Manfred Carstens
vom 21. November 1996**

Sollte eine Bundesstraße im Zeitpunkt der Abstufung nicht ordnungsgemäß unterhalten sein, so hat der Bund gegenüber dem neuen Baulastträger gemäß § 6 Abs. 1 a des Bundesfernstraßengesetzes dafür einzustehen.

53. Abgeordneter
Manfred Such
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Welche EU-Mitgliedstaaten haben die eigentlich bis zum 1. Mai 1996 umzusetzende Richtlinie 95/56/EG der Kommission vom 8. November 1995 über Kraftfahrzeug-Wegfahrsperren jeweils bereits in nationales Recht transformiert oder damit begonnen, und welche Haftungsansprüche wegen der in Deutschland verspäteten Umsetzung befürchtet die Bundesregierung möglicherweise?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Manfred Carstens
vom 14. November 1996**

Die Richtlinie 95/56/EG der Kommission vom 8. November 1995 über Kraftfahrzeug-Wegfahrsperren ist nach Artikel 5 an alle Mitgliedstaaten gerichtet. Die Mitgliedstaaten haben nach Artikel 3 die Richtlinie in nationales Recht umzusetzen und die Kommission hierüber zu unterrichten. Nach den in der sog. CELEX Datei der EU enthaltenen Informationen haben Dänemark, Griechenland, Spanien und die Niederlande der Kommission die Umsetzung in nationales Recht mitgeteilt. Inwieweit die anderen Mitgliedstaaten begonnen haben, die Richtlinie in nationales Recht umzusetzen, ist hier nicht bekannt.

Seit dem 1. Januar 1996 kann für PKW keine nationale, sondern nur noch eine EG-Typengenehmigung erteilt werden; bei der Erteilung dieser Genehmigung müssen die entsprechenden EG-Richtlinien angewendet werden. Hierzu gehört auch die Anpassungsrichtlinie 95/56/EG zur Richtlinie 74/61/EWG über die unbefugte Benutzung von Kraftfahrzeugen: Damit ist der Verpflichtung des Artikels 3 der genannten Richtlinie Rechnung getragen, wonach die Mitgliedstaaten die Voraussetzungen schaffen müssen, um der Richtlinie bis 1. Mai 1996 nachzukommen. Das Verfahren für die Erteilung der EG-Typengenehmigung ist durch die „EG-Typverordnung“ vom 9. Dezember 1994 (BGBl. I S. 3755) geregelt.

Der Anwendungszeitpunkt 1. Mai 1996 ist damit gewahrt. Insofern sind Haftungsansprüche wegen verspäteter Umsetzung der Richtlinie nicht zu befürchten.

**Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Umwelt,
Naturschutz und Reaktorsicherheit**

54. Abgeordnete
**Michaele
Hustedt**
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Plant die Bundesregierung noch für diese Legislaturperiode einen nationalen Umweltplan bzw. ein Umweltprogramm mit quantitativen Umweltzielen einschließlich Zeitvorgaben sowie mit Maßnahmen und umweltpolitischen Instrumenten zur Umsetzung, und für welche Handlungsfelder sollen quantitative Umweltziele mit Zeitvorgaben, Maßnahmen und umweltpolitischen Instrumenten zur Umsetzung formuliert werden?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Walter Hirche
vom 19. November 1996**

Die Umsetzung der Agenda 21, die 1992 auf der VN-Konferenz für Umwelt und Entwicklung in Rio de Janeiro von der internationalen Staatengemeinschaft beschlossen wurde, ist Aufgabe aller staatlichen und nicht-staatlichen Akteure, die mit ihrem Handeln einen Beitrag zu einer nachhaltigen, umweltgerechten Entwicklung leisten können. Die Bundesregierung hat im Rahmen ihrer Zuständigkeiten von Beginn an eine klare Weichenstellung vorgenommen und die nachhaltige Entwicklung im Sinne der Agenda 21 zum übergreifenden Leitbild erhoben. Wie bereits im Umweltbericht 1994 (Drucksache 12/8451) dargestellt wurde, findet das Leitbild der nachhaltigen Entwicklung seinen Niederschlag in den politischen Zielformulierungen, Handlungsstrategien, Maßnahmen und Programmen der verschiedenen Ressorts.

Aus Anlaß der Sondergeneralversammlung der VN im Juni 1997 wird die Bundesregierung einen Bericht unter dem Titel „Auf dem Weg zu einer nachhaltigen, umweltgerechten Entwicklung“ vorlegen, der die in Deutschland seit Rio erreichten Fortschritte und vor allem die Beiträge der Ressorts zur Integration des Nachhaltigkeitsansatzes in die verschiedenen Fachpolitiken wie Wirtschaft, Energie, Verkehr, Landwirtschaft etc. deutlich macht.

Darüber hinaus hat Bundesministerin Dr. Angela Merkel im Juni 1996 das Papier „Schritte zu einer nachhaltigen, umweltgerechten Entwicklung: Umweltziele und Handlungsschwerpunkte in Deutschland“ vorgelegt. Auf der Grundlage dieses Papiers soll im Dialog mit den betroffenen gesellschaftlichen Gruppen ausgelotet werden, inwieweit ein gesellschaftlicher Grundkonsens über die mittelfristig prioritären Handlungsfelder sowie die erforderlichen Maßnahmen erreicht werden kann. Den Auftakt des Diskussionsprozesses bildet eine Veranstaltung am 1. Juli 1996 in Bonn. In sechs Arbeitskreisen werden nunmehr Ziele und Maßnahmen in

einzelnen Schwerpunktbereichen diskutiert, um gemeinsam zu einer Agenda der nächsten Schritte zu gelangen. Nach einem Jahr soll eine erste Bilanz gezogen werden. An einen umfassenden, detaillierten Umweltplan mit fest bezifferten Zielgrößen und Zeiträumen ist nicht gedacht.

55. Abgeordnete
**Michaele
Hustedt**
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Welche Inhalte plant die Bundesregierung für die Erstellung eines nationalen Aktionsplans für eine nachhaltige, umweltgerechte Entwicklung im Sinne der Agenda 21, falls kein nationaler Umweltplan bzw. Umweltprogramm mit quantitativen Umweltzielen, Zeitvorgaben, Maßnahmen und umweltpolitischen Instrumenten zur Umsetzung vorgesehen ist, und bis wann ist die Fertigstellung eines entsprechenden Plans vorgesehen?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Walter Hirche
vom 19. November 1996**

Es wird auf die Antwort zu Frage 54 verwiesen. Die mittelfristige Umweltplanung ist grundsätzlich auf das gesamte Spektrum der Umweltprobleme und der umweltrelevanten Handlungsfelder gerichtet. Dabei sind die Schwerpunkte dort zu setzen, wo die größten Abweichungen vom nachhaltigen Entwicklungspfad bestehen. Wie in dem Diskussionspapier „Schritte zu einer nachhaltigen, umweltgerechten Entwicklung“ ausgeführt, liegen sie aus der Sicht des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit in den Bereichen Klimaschutz, Schutz des Naturhaushalts, Schonung der Ressourcen, Schutz der Gesundheit und umweltschonende Mobilität.

56. Abgeordnete
**Michaele
Hustedt**
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Wie gedenkt die Bundesregierung die Empfehlungen der im Auftrag der Enquete-Kommission „Schutz des Menschen und der Umwelt“ erarbeiteten Studie über die Erstellung eines nationalen Umweltplans und die Diskussion in der Kommission zur Erstellung eines nationalen Umweltplans bzw. Umweltprogramms oder sonstigen nationalen Aktionsplans für eine nachhaltige umweltgerechte Entwicklung im Sinne der Agenda 21 aufzugreifen, und wie bezieht die Bundesministerin für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit, Dr. Angela Merkel, heute Stellung dazu, daß sie sich im Januar 1996 im Rahmen einer Anhörung der Enquete-Kommission „Schutz des Menschen und der Umwelt“ gegen einen Umweltplan ausgesprochen hat?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Walter Hirche
vom 19. November 1996**

Bundesministerin Dr. Angela Merkel hat am 15. Januar 1996 vor der Enquete-Kommission „Schutz des Menschen und der Umwelt“ ihre mittelfristige umweltpolitische Handlungsstrategie dargelegt und ihre Vorstellungen über eine sinnvolle Schwerpunktplanung erläutert. Hinsichtlich der nach wie vor gültigen Vorbehalte gegen einen umfassenden, detaillierten Umweltplan wird auf die Antwort zu Frage 54 verwiesen.

Die Grundlagenarbeiten der Enquete-Kommission für Eckpunkte eines nationalen Umweltplans mit quantifizierten Zielen werden von der Bundesregierung mit großem Interesse verfolgt. Dies gilt auch für die Ergebnisse der genannten Studie zu den Erfahrungen im internationalen Vergleich.

57. Abgeordnete
**Michaele
Hustedt**
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)

Welche wissenschaftlichen Informationsgrundlagen – z. B. über Umweltprobleme, Verursacher und Handlungsrestriktionen, Handlungserfordernisse, Ziele und Strategien – sollen für die Erstellung des nationalen Umweltplans bzw. Umweltprogramms oder eines nationalen Aktionsplans für eine nachhaltige, umweltgerechte Entwicklung im Sinne der Agenda 21 herangezogen werden, und ist im Rahmen der Vorarbeit für einen entsprechenden Plan die Erstellung einer Übersicht über alle bestehenden regionalen, nationalen, internationalen Planungen, Programme und Verpflichtungen einschließlich Selbstverpflichtungen vorgesehen?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Walter Hirche
vom 19. November 1996**

Wichtige Informationsgrundlagen für die Fortentwicklung ihrer Umweltpolitik bezieht die Bundesregierung aus den Arbeiten der verschiedenen wissenschaftlichen Beratungsgremien, vor allem des Sachverständigenrats für Umweltfragen, des Wissenschaftlichen Beirats für Globale Umweltveränderungen und des Beirats für Naturschutz und Landschaftspflege. Im Rahmen der Umweltforschung, insbesondere des Umweltforschungsplans des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit, werden wissenschaftliche Grundlagen für die Formulierung umweltpolitischer Ziele erarbeitet. Eine Zusammenstellung bestehender Umweltziele und Verpflichtungen, soweit sie sich auf die Ebene des Bundes beziehen, hat das Umweltbundesamt vor kurzem zur Unterstützung der Arbeiten der Enquete-Kommission „Schutz des Menschen und der Umwelt“ erstellt.

58. Abgeordneter
**Horst
Kubatschka**
(SPD)

Wie reagiert die Bundesregierung auf die Einleitung eines Vertragsverletzungsverfahrens durch die Europäische Kommission gegen die Bundesrepublik Deutschland auf der Basis, daß das in der internationalen Fachliteratur als wichtiger Lebensraum für Vögel eingestufte Donautal zwischen Regensburg und Vilshofen einschließlich des Isartals zwischen Gottfrieding und der Mündung bisher noch nicht als Naturschutzgebiet ausgewiesen wurde, was einen Verstoß gegen die EG-Vogelschutzrichtlinie darstelle, und wie beurteilt die Bundesregierung die von der EU-Kommission geäußerte Ansicht, bei den Erlen- und Eschenwäldern an der Donau zwischen Straubing und Vilshofen handele es sich zum Teil um prioritäre natürliche Lebensräume gemäß der Habitat-Richtlinie?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Ulrich Klinkert
vom 18. November 1996**

Die Bundesregierung teilt nicht die rechtliche Auffassung der Europäischen Kommission, daß die Donauauen (mit den Auen der angrenzenden Nebenflüsse) insgesamt zu einem Schutzgebiet hätten erklärt werden müssen und insoweit ein Verstoß gegen Artikel 4 der Richtlinie 79/409/EWG vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (ABl. Nr. L 103 vom 25. April 1979, S. 1 ff.; EG-Vogelschutzrichtlinie) vorliegt. Wegen weiterer Einzelheiten wird Bezug genommen auf die Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage des Abgeordneten Rainer Steenblock und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (Drucksache 13/431 vom 9. Februar 1995).

Die Ausweisung von Schutzgebieten liegt in der Zuständigkeit der Bundesländer.

An der Donau von Regensburg abwärts im Regierungsbezirk Niederbayern finden sich folgende Naturschutzgebiete:

„Donauauen bei Stadldorf“, „Öberauer Donauschleife“, „Vogelfreistätte Graureiherkolonie bei Kleinschwarzach“, „Isarmündung“, „Donaualtwasser Staatshaufen“ sowie „Donaualtwasser Winzerer Letten“.

An der Isar zwischen Gottfrieding und der Isarmündung finden sich folgende Naturschutzgebiete:

„Isaraltwasser- und Brennenbereich bei Mamming“, „Isarauen bei Goben“, „Isaraltwasser bei Neutiefenweg“ sowie „Altlaufsenke zwischen Äußerem Mühlgraben und Kuhmooss“.

Weitere Naturschutzgebietsausweisungen in diesen Bereichen sind geplant.

Bei den „Erlen- und Eschenwäldern“ an der Donau zwischen Straubing und Vilshofen handelt es sich zwar teilweise um prioritäre natürliche Lebensräume gemäß der Flora-Fauna-Habitat (FFH)-Richtlinie; zu prüfen wäre jedoch, inwieweit die Gebietsteile als Verbund das Größenkriterium nach der FFH-Richtlinie (75 ha) erfüllen.

Eine Meldung als FFH-Gebiet war vom zuständigen Freistaat Bayern mit Rücksicht auf das Raumordnungsverfahren zum Donauausbau zurückgestellt worden. Angesichts der Vereinbarungen zwischen dem Bundesminister für Verkehr und dem Ministerpräsidenten des Freistaats Bayern am 17. Oktober 1996 ist eine Zurückhaltung auch weiterhin geboten. Der vereinbarte Zwei-Stufen-Plan zum Donauausbau eröffnet einen Zeitrahmen, um in optimaler Weise innovative flußbauliche Methoden zu untersuchen und zu entwickeln – auch unter Berücksichtigung naturschutzfachlicher Belange.

59. Abgeordneter
**Horst
Kubatschka**
(SPD)

Warum wurde die Donau zwischen Straubing und Vilshofen bisher nicht entsprechend dem Übereinkommen über Feuchtgebiete von internationaler Bedeutung von 1971 als sog. Ramsar-Gebiet eingestuft, wie dies etwa von seiten des Bayerischen Landesbundes für Vogelschutz gefordert wird?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Ulrich Klinkert
vom 18. November 1996**

Aufgrund von Untersuchungen des Landesamtes für Umweltschutz ist davon auszugehen, daß für das Gebiet „Ostbayerische Donau und Isarmündungsgebiet“ die fachlichen Kriterien der Ramsar-Konvention zum Wasservogelbestand erfüllt sind.

Aus den in der Antwort zu Frage 58 erläuterten Gründen ist eine evtl. Benennung des Gebietes als Feuchtgebiet internationaler Bedeutung gemäß der Ramsar-Konvention zurückgestellt worden.

60. Abgeordneter
**Dr. Jürgen
Rochlitz**
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)

Wer oder welches Gremium ist für die Koordination und Erstellung eines nationalen Umweltplans bzw. eines Umweltprogramms oder eines nationalen Aktionsplans für eine nachhaltige umweltgerechte Entwicklung im Sinne der Agenda 21 zuständig, und werden finanzielle Mittel von der Bundesregierung für die Erstellung eines entsprechenden Plans bereitgestellt?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Walter Hirche
vom 19. November 1996**

Die Umsetzung der Agenda 21, die 1992 auf der VN-Konferenz für Umwelt und Entwicklung in Rio de Janeiro von der internationalen Staatengemeinschaft beschlossen wurde, ist Aufgabe aller staatlichen und nicht-staatlichen Akteure, die mit ihrem Handeln einen Beitrag zu einer nachhaltigen, umweltgerechten Entwicklung leisten können. Die Bundesregierung hat im Rahmen ihrer Zuständigkeiten von Beginn an eine klare Weichenstellung vorgenommen und die nachhaltige Entwicklung im Sinne der Agenda 21 zum übergreifenden Leitbild erhoben. Wie bereits im Umweltbericht 1994 (Drucksache 12/8451) dargestellt wurde, findet das Leitbild der nachhaltigen Entwicklung seinen Niederschlag in den politischen Zielformulierungen, Handlungsstrategien, Maßnahmen und Programmen der verschiedenen Ressorts.

Aus Anlaß der Sondergeneralversammlung der VN im Juni 1997 wird die Bundesregierung einen Bericht unter dem Titel „Auf dem Weg zu einer nachhaltigen, umweltgerechten Entwicklung“ vorlegen, der die in Deutschland seit Rio erreichten Fortschritte und vor allem die Beiträge der Ressorts zur Integration des Nachhaltigkeitsansatzes in die verschiedenen Fachpolitiken wie Wirtschaft, Energie, Verkehr, Landwirtschaft etc. deutlich macht.

Darüber hinaus hat Bundesministerin Dr. Angela Merkel im Juni 1996 das Papier „Schritte zu einer nachhaltigen, umweltgerechten Entwicklung: Umweltziele und Handlungsschwerpunkte in Deutschland“ vorgelegt. Auf der Grundlage dieses Papiers soll im Dialog mit den betroffenen gesellschaftlichen Gruppen ausgelotet werden, inwieweit ein gesellschaftlicher Grundkonsens über die mittelfristig prioritären Handlungsfelder sowie die erforderlichen Maßnahmen erreicht werden kann. Den

Auftakt des Diskussionsprozesses bildete eine Veranstaltung am 1. Juli 1996 in Bonn. In sechs Arbeitskreisen werden nunmehr Ziele und Maßnahmen in einzelnen Schwerpunktbereichen diskutiert, um gemeinsam zu einer Agenda der nächsten Schritte zu gelangen. Nach einem Jahr soll eine erste Bilanz gezogen werden.

- | | |
|---|---|
| 61. Abgeordneter
Dr. Jürgen Rochlitz
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN) | Wie sollen die verschiedenen Bundesministerien an der Erstellung eines nationalen Umweltplans bzw. Umweltprogramms oder eines nationalen Aktionsplans für eine nachhaltige, umweltgerechte Entwicklung im Sinne der Agenda 21 beteiligt werden, und wie soll eine Konsensbildung hinsichtlich der Formulierung von quantitativen Umweltzielen mit Zeitvorgaben, Maßnahmen und umweltpolitischen Instrumenten zwischen den unterschiedlichen Interessen der Ministerien erreicht werden? |
|---|---|

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Walter Hirche
vom 19. November 1996**

Die Zusammenarbeit der verschiedenen Bundesministerien hinsichtlich der dargestellten Vorhaben erfolgt im Rahmen des Ständigen Abteilungsleiterausschusses für Umweltfragen, in dem das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit den Vorsitz hat. Darüber hinaus erfolgt die Abstimmung von Vorhaben nach Maßgabe der Geschäftsordnung der Bundesregierung.

- | | |
|---|--|
| 62. Abgeordneter
Dr. Jürgen Rochlitz
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN) | Wie ist die Beteiligung der Bundesländer, der EU sowie von Nichtregierungsorganisationen (NRO) an der Erstellung eines nationalen Umweltplans bzw. Umweltprogramms oder eines nationalen Aktionsplans für eine nachhaltige, umweltgerechte Entwicklung im Sinne der Agenda 21 vorgesehen, und wie soll die breite Öffentlichkeit in die Erstellung eines entsprechenden Plans einbezogen werden? |
|---|--|

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Walter Hirche
vom 19. November 1996**

Bundesländer und Kommunen sind ebenso wie die EU, die gesellschaftlichen Gruppen und jeder einzelne Bürger eigenverantwortliche Adressaten der Agenda 21 und damit unmittelbar aufgerufen, Beiträge zu ihrer Umsetzung zu leisten. Aufgabe der Bundesregierung ist es in diesem Zusammenhang, Verantwortlichkeiten klarer herauszustellen und den Prozeß einer nachhaltigen Entwicklung auf allen Ebenen und im Dialog mit allen staatlichen und nichtstaatlichen Akteuren zu forcieren.

Die Beteiligung von gesellschaftlichen Gruppen und einer breiten Öffentlichkeit ist von jeher zentraler Bestandteil der Umweltpolitik der Bundesregierung. Das Kooperationsprinzip hat durch die neuen globalen Herausforderungen der nachhaltigen Entwicklung noch stärkere Bedeutung erlangt. Dem ist u. a. durch die Gründung des Nationalen Komitees für Nachhaltige Entwicklung Rechnung getragen worden, das sich zur Zeit

mit besonderem Schwerpunkt der Darstellung und Fortentwicklung der Eigenbeiträge der repräsentierten Gruppen zur Förderung einer nachhaltigen Entwicklung widmet. Die besondere Bedeutung des Kooperationsprinzips findet weiter in der Initiative „Schritte zu einer nachhaltigen, umweltgerechten Entwicklung“ ihren Ausdruck.

Die Förderung der kommunalen Aktivitäten zur Umsetzung der Agenda 21, insbesondere bei der Erstellung sog. kommunaler Agenden 21, nimmt einen besonderen Schwerpunkt in der Umweltpolitik der Bundesregierung ein. Die Bundesländer werden sich im Dezember 1996 auf ihrer 47. Umweltministerkonferenz mit dem Thema „Umsetzung der Agenda 21“ beschäftigen und in diesem Zusammenhang auch ihre bisherigen Aktivitäten deutlich machen.

Das Fünfte Umweltaktionsprogramm der EU stellt die nachhaltige Entwicklung in den Mittelpunkt seiner Zielformulierungen. Über die Umsetzung und Fortentwicklung des Programms findet ein intensiver Austausch mit den Mitgliedstaaten statt.

63. Abgeordneter
**Dr. Jürgen
Rochlitz**
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)

Wie soll gewährleistet werden, daß die im nationalen Umweltplan bzw. Umweltprogramm oder im nationalen Aktionsplan für eine nachhaltige umweltgerechte Entwicklung im Sinne der Agenda 21 festgelegten Umweltziele tatsächlich umgesetzt und erreicht werden, und ist ein parlamentarischer Beschluß oder eine gesetzliche Grundlage zur Gewährleistung einer langfristigen Verbindlichkeit und Verankerung eines entsprechenden Plans vorgesehen?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Walter Hirche
vom 19. November 1996**

Umweltprogramme und umweltpolitische Zielformulierungen haben zunächst einmal politischen Charakter. Der Grad der Verbindlichkeit hängt von den jeweils gewählten Maßnahmen und Instrumenten ab.

**Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Raumordnung,
Bauwesen und Städtebau**

64. Abgeordnete
**Franziska
Eichstädt-Bohlig**
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)

Trifft es zu, daß dem Bundesministerium für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau von seiten Berlins und des von Berlin beauftragten Entwicklungsträgers Stellungnahmen vorliegen, die im Unterschied zu dem von der Bundesbaugesellschaft Berlin beauftragten Ingenieurbüro Vössing die Folgekosten des geplanten Parlamentstunnels auf zusätzlich ca. 20 Mio. DM, im

Falle bestimmter bautechnischer Risiken sogar auf ca. 45 Mio. DM schätzen (DER SPIEGEL vom 4. November 1996), und ist das Bundesministerium für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau bereit, alle ihm vorliegenden Folgekostenschätzungen den Mitgliedern der Baukommission umgehend zugänglich zu machen?

**Antwort des Bundesministers Dr. Klaus Töpfer
vom 14. November 1996**

Dem Bundesministerium für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau liegt ein Schreiben des Entwicklungsträgers für den Entwicklungsbereich Parlaments- und Regierungsviertel Berlin vor. Darin ist von möglichen Zusatzkosten in Höhe von 20 Mio. DM die Rede im Bereich der Ordnungsmaßnahmen für den Erschließungstunnel des Deutschen Bundestages in Berlin. Das Schreiben kann den Mitgliedern der Baukommission zur Verfügung gestellt werden.

Im übrigen verweise ich dazu auf die Stellungnahme der Bundesbaugesellschaft in den Sitzungen der Baukommission am 16. Oktober und 6. November 1996.

**Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Bildung,
Wissenschaft, Forschung und Technologie**

65. Abgeordneter **Klaus Dieter Reichardt (Mannheim)** (CDU/CSU) Wie viele Anträge wurden bisher, aufgeteilt nach Bundesländern, für den Bezug von Meister-BAföG gestellt und bewilligt?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Cornelia Yzer
vom 15. November 1996**

Nach einer jüngsten Umfrage unter den Ländern sind bundesweit bisher rd. 37 500 Anträge auf Förderung nach dem Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz (AFBG) gestellt worden. Rund 12 800 Anträge wurden bisher entschieden. Die nachstehende Übersicht stellt die Situation in den einzelnen Ländern dar:

Land	Anträge insgesamt	erteilte Bescheide
Baden-Württemberg	6 500	3 800
Bayern	9 000	1 800
Berlin	700	200
Brandenburg	650	—
Bremen	250	50

Land	Anträge insgesamt	erteilte Bescheide
Hamburg	660	110
Hessen	3 000	800
Mecklenburg-Vorpommern	600	—
Niedersachsen	3 243	1 057
Nordrhein-Westfalen	6 500	3 200
Rheinland-Pfalz	1 600	820
Saarland	451	—
Sachsen-Anhalt	700	—
Sachsen	1 683	—
Schleswig-Holstein	1 250	350
Thüringen	750	550
Zusammen	37 537	12 737

66. Abgeordneter
**Klaus Dieter
Reichardt**
(Mannheim)
(CDU/CSU)

Kristallisiert sich bereits heraus, in welchen Berufen besonderes Interesse an der Fördermöglichkeit besteht?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Cornelia Yzer
vom 15. November 1996**

In Abstimmung mit den Ländern wird in bezug auf das von dem Antragsteller angestrebte Fortbildungsziel die rechtliche Grundlage der jeweiligen Prüfungsordnung DV-mäßig erfaßt (Berufsbildungsgesetz, Handwerksordnung, anderes Bundesrecht, Landesrecht, Sonstige). In der vom Statistischen Bundesamt zu erstellenden Bundesstatistik, die voraussichtlich in der zweiten Jahreshälfte 1997 vorliegen wird, ist eine entsprechende Auswertung vorgesehen.

Gegenwärtig können über die Anteile bestimmter Berufe oder Berufsgruppen unter den Geförderten keine Angaben gemacht werden.

67. Abgeordneter
**Klaus Dieter
Reichardt**
(Mannheim)
(CDU/CSU)

Welche Möglichkeiten sieht die Bundesregierung, die Ausschöpfung der neuen Möglichkeiten mit Unterstützung der Länder zu verbessern?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Cornelia Yzer
vom 15. November 1996**

Die Bundesregierung hat seit der Verkündung des AFBG im April 1996 in mehreren Presseerklärungen sowie durch die kostenfreie Überlassung einer sog. Maternseite für Printmedien und einen Beitrag für den Branchenfachpressediens (Druckauflage ca. 5,5 Millionen Exemplare) auf die

neue Förderungsmöglichkeit hingewiesen. Außerdem ist die Öffentlichkeit durch Informationsfaltblätter (Auflage: 370 000) und Informationsbroschüren mit Gesetzestext und Berechnungsbeispielen (Auflage: 100 000) gezielt unterrichtet worden. Das Informationsmaterial wurde in den Ländern über die bewilligenden Stellen und Kammern verteilt. Die Deutsche Ausgleichsbank hat darüber hinaus ihrerseits entsprechende Informationen an die Kammern und Verbände gegeben.

Die zuständigen Bundesministerien werden auch weiterhin geeignete Anlässe dafür nutzen, auf das sog. Meister-BAföG hinzuweisen. Die zuständigen Ländervertreter sind zuletzt am 5. November 1996 erneut gebeten worden, in den Regionen die Presse- und Öffentlichkeitsarbeit für das neue Förderungsgesetz zu verstärken.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung

68. Abgeordneter
**Wolfgang
Ilte**
(SPD)

Ist aus der Antwort auf die Fragen 105, 106 in Drucksache 13/5772 zu entnehmen, daß die haushaltsrechtlichen Vorschriften über die Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit nach § 7 der Bundeshaushaltsordnung (BHO) bei der Gestaltung von vertraglichen Regelungen beim Ausscheiden des Geschäftsführers der bundeseigenen Deutschen Finanzierungsgesellschaft für Beteiligungen in Entwicklungsländern keine Anwendung finden, und war dies bei der Abstimmung auch die Auffassung des Bundesministeriums der Finanzen?

69. Abgeordneter
**Wolfgang
Ilte**
(SPD)

Warum führt die zusätzliche Versorgungsleistung – trotz der privatrechtlichen Rechtsform der Deutschen Investitions- und Entwicklungsgesellschaft mbH, Köln (DEG) als Gesellschaft mit beschränkter Haftung – bei einem 100%igen Bundesunternehmen nicht zu einer Belastung des Bundeshaushalts, da es sich um eine erhöhte Betriebsausgabe handelt, durch die in dieser Höhe die bestimmungsgemäße (Finanzierungs-)Verwendung reduziert wird?

**Antwort des Staatssekretärs Wighard Härdtl
vom 11. November 1996**

Vorbemerkung

Die Versorgungsleistungen der DEG an ihren ehemaligen Geschäftsführer wurden bereits in den Fragen 105 und 106 in Drucksache 13/5772 beantwortet.

Zu Frage 68

Das Haushaltsrecht betrifft die Einnahmen und Ausgaben des Bundes, nicht unmittelbar auch die Einnahmen und Ausgaben von bundeseigenen Gesellschaften.

Nichtsdestoweniger achtet der Bund als Gesellschafter auf die Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit der Geschäftsführung seiner Gesellschaften.

Zu Frage 69

Eine volle Zahlung der Versorgungsleistungen der DEG und der Versorgungsleistungen des Deutschen Bundestages zugunsten des ehemaligen Geschäftsführers der DEG erfolgt nicht. Vielmehr findet eine Anrechnung statt. Hierdurch entstehen für den Bund Einsparungen.

Ausgaben für Versorgungsleistungen an ihren ehemaligen Geschäftsführer belasten ausschließlich die DEG.

Bonn, den 22. November 1996

